



**Begründung**  
zum Bebauungsplan Nr. 43  
**„Neue Gärten“**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
**der Gemeinde Schwarmstedt**  
- beglaubigte Abschrift -

Ausgearbeitet  
Hannover, im Mai 2020

■ Susanne **Vogel** ■  
■ Architektin  
■ Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511-21 34 98 80  
Fax: 0511-45 34 40  
Internet: [www.geffers-planung.de](http://www.geffers-planung.de)  
E-Mail: [vogel@geffers-planung.de](mailto:vogel@geffers-planung.de)

In Zusammenarbeit mit

**pu** Planungsgruppe  
Umwelt

Dipl.-Ing. Irmgard Peters  
Stiftstraße 12  
30159 Hannover  
Tel. 0511/51949785  
[i.peters@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:i.peters@planungsgruppe-umwelt.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1. Ausgangssituation .....	4
2. Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ und Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§§ 13a und 13b BauGB) .....	5
3. Ziele und Zwecke der Planung .....	6
4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	6
5. Ziele der Raumordnung .....	8
6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	9
<b>II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan .....</b>	<b>10</b>
1. Lage in der Gemeinde, Topographie und Entwässerung .....	10
2. Bodenbeschaffenheit und Altlasten .....	10
3. Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur .....	11
4. Baulich genutzte Flächen .....	11
<b>III. Begründung der wesentlichen Festsetzungen .....</b>	<b>13</b>
1. Inhalt der Planung .....	13
2. Art der baulichen Nutzung .....	13
3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	13
4. Örtliche Bauvorschrift .....	15
5. Erschließung, Öffentliche Straßenverkehrsfläche .....	15
6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen .....	15
7. Flächenübersicht .....	16
<b>IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange .....</b>	<b>17</b>
1. Erschließung .....	17
2. Wohnbedarf der Bevölkerung .....	18
3. Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung .....	18
4. Belange der Denkmalpflege .....	18
5. Belange der Forstwirtschaft .....	19
<b>V. Abwägung: Belange des Umweltschutzes .....</b>	<b>19</b>
1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands .....	19
a) Biotope/ Pflanzen – Bestand und Bewertung .....	19
b) Tiere – Bestand und Bewertung .....	22

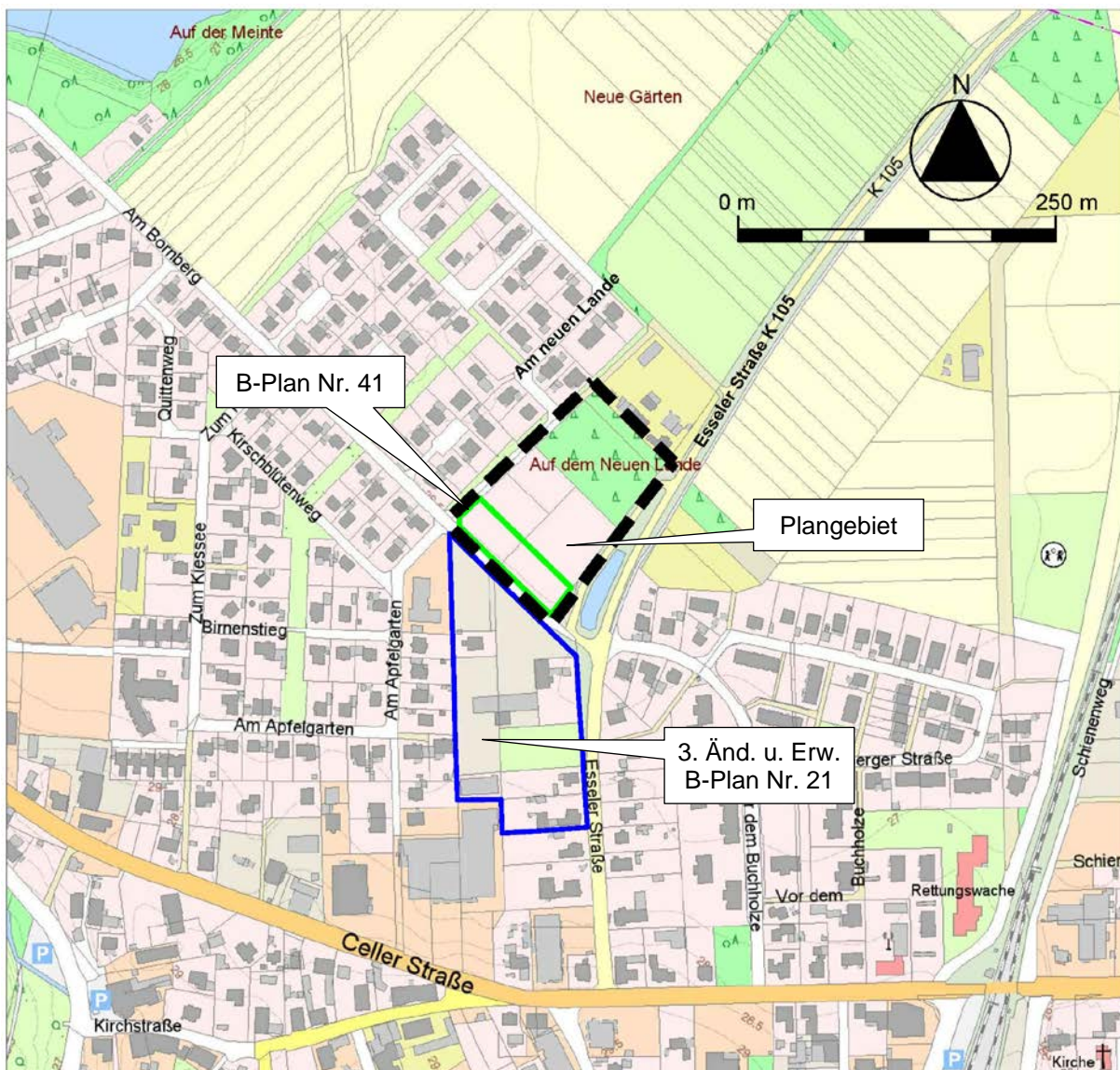
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	24
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	25
4. Waldrechtliche Ersatzaufforstung.....	26
a) Grundlagen .....	26
b) Bestandsbeschreibung und –Bewertung .....	29
c) Beschreibung der Ersatzaufforstung.....	32
5. Artenschutz .....	33
a) Rechtliche Grundlagen.....	33
b) Artenschutzrechtliche Konfliktschätzung.....	34
<b>VI. Abwägung: Private Belange .....</b>	<b>42</b>
<b>VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung .....</b>	<b>42</b>
<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>43</b>

# I. Allgemeines

## 1. Ausgangssituation

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Neue Gärten“ ist der Bedarf an Wohngrundstücken im Gemeindegebiet. Aufgrund der Bereitschaft der Eigentümer, die Freiflächen nördlich der Straße „Am Bornberg“ und westlich der Esseler Straße (K 105) für eine bauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen, hat sich die Gemeinde für die Aufstellung dieses Bebauungsplans entschieden.

Im Plangebiet soll außerdem der Neubau einer Kindertagesstätte errichtet werden, um den Bedarf an Kindergartenplätzen decken zu können, der insbesondere durch die Neubaugebiete in der Umgebung des Plangebiets entstanden ist. Der 1. Bauabschnitt des Kindertagesstätte wurde bereits im Vorgriff auf den Bebauungsplan Nr. 43 und auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ umgesetzt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Umrandung),  
den Geltungsbereichen des Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ (grüne Umrandung) und  
der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinter dem Mönke“ (blaue Umrandung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist in Zusammenhang mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinter dem Mönke“ zu sehen. Der Eigentümer der Betriebsgrundstücke „Esseler Straße 12 und 12A“ möchte seine Flächen, die bislang im Bebauungsplan als „Gewerbegebiet“ festgesetzt sind, ebenfalls für eine Wohnnutzung zur Verfügung stellen. Damit entfallen die Einschränkungen, die aufgrund der bisher zulässigen, emissionsträchtigen Nutzung für die Umgebung bestanden. Das bedeutet, dass auch die Flächen auf der Nordseite der Straße „Am Bornberg“ nun für Wohnnutzungen zur Verfügung gestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund kann der Bebauungsplan Nr. 43 nur in Kraft treten, wenn auch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinter dem Mönke“ in Kraft tritt.

## **2. Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ und Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§§ 13a und 13b BauGB)**

Beim Bebauungsplan Nr. 43 „Neue Gärten“ handelt es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB. Die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ erfolgt auf der Grundlage von § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

§ 13b BauGB eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, Außenbereichsflächen in das „beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB einzubeziehen, wenn

- im Bebauungsplan weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche entstehen und
- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Planung erfüllt. Die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen umfassen rd. 13.000 m<sup>2</sup>. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 ergibt sich eine zulässige Grundfläche von 4.341 m<sup>2</sup>. Auch wenn man die Kumulationswirkung mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinter dem Mönke“, die für die Flächen auf der Südseite der Straße „Am Bornberg“ aufgestellt wird, berücksichtigt, wird eine zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten. Mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 wird eine zulässige Grundfläche von rd. 4.800 m<sup>2</sup> ermöglicht.

Darüber hinaus muss der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst.

Durch die Anwendung des § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gelten folgende wesentliche Verfahrensvereinfachungen:

- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.
- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Der Bebauungsplan kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig mit der Folge, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

### 3. Ziele und Zwecke der Planung

**Allgemeines Ziel** der Planung ist eine Erweiterung der Ortslage von Schwarmstedt mit freistehenden Einfamilienhäusern, wie sie beiderseits der Straße „Am Bornberg“ in den letzten Jahren entstanden sind. Weiteres Ziel ist eine Kindertagesstätte.

**Allgemeiner Zweck** der Planung ist die Deckung des Wohnbedarfs durch die Bereitstellung von Wohngrundstücken und die Deckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um die angestrebte Grundstücksnutzung zu erreichen.

### 4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (= **Plangebiet**) muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erreicht werden. Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde das Plangebiet abgegrenzt:

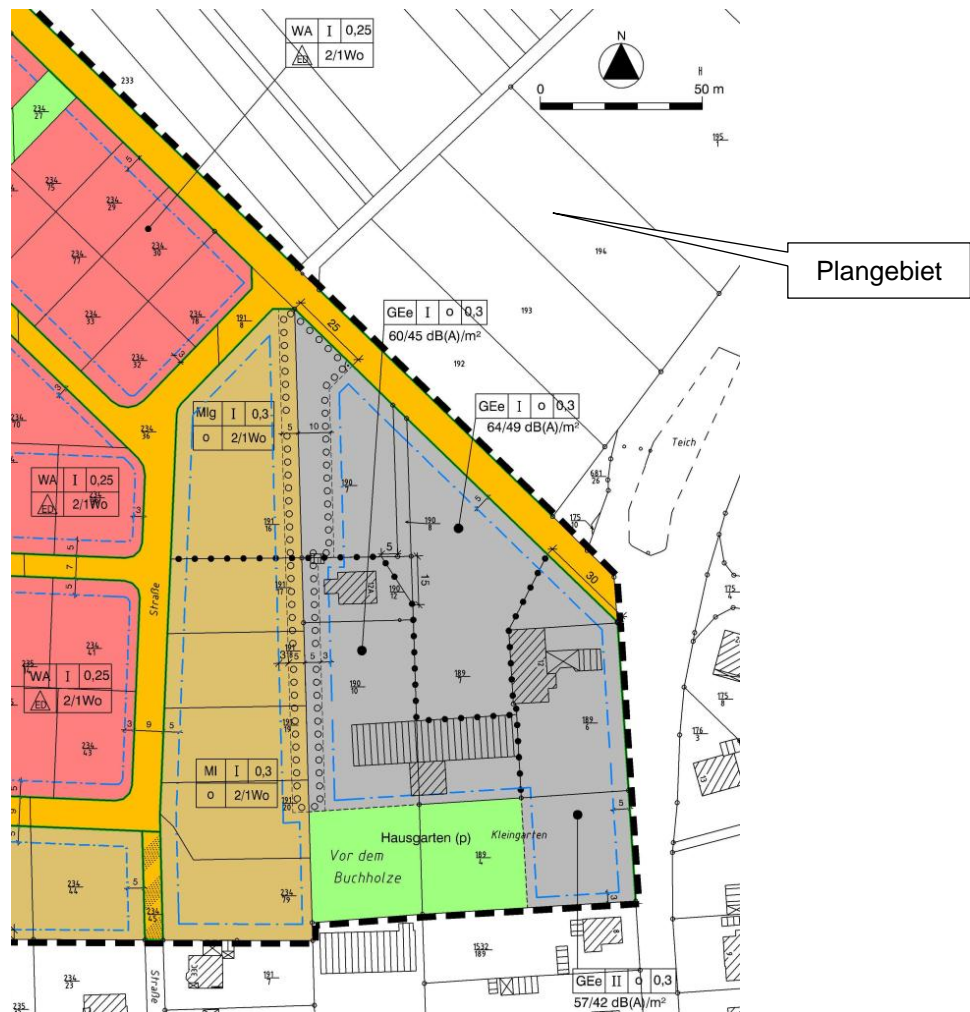
In das Plangebiet wurden Freiflächen zwischen den Straßen „Am Bornberg“ im Süden, „Am Neuen Lande“ im Westen, dem Gartenbaubetrieb im Norden und der Esseler Straße im Osten einbezogen.

Der südliche Teil des Plangebiets (Flurstück 192) liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“. Die Flächen sind darin als „Mischgebiet“ festgesetzt. Mit der Aufgabe der gewerblichen Nutzung auf dem Grundstück „Esseler Straße 12 und 12A“ besteht die Möglichkeit, die bisher geplante gemischte Nutzung aufzugeben, und die Flächen in die Wohngebiete am Nordrand von Schwarmstedt zu integrieren. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 41 durch diesen Bebauungsplan komplett überplant.



Das Plangebiet umfasst Flächen am Nordrand der Ortslage von Schwarmstedt. Sie sind fast vollständig von Bebauung umschlossen. Beeinträchtigungen sind durch die geplante Nutzung für die Grundstücke außerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten:

- Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 21 „Hinter dem Mönke“ an das Plangebiet (vgl. den Planausschnitt auf Seite 7). Die Flächen auf der Südseite der Straße „Am Bornberg“ sind darin als „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Wie bereits oben ausgeführt, führt die Gemeinde derzeit die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans durch, mit der die an das Plangebiet grenzenden Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. Nutzungskonflikte ergeben sich daher nicht.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 21 „Hinter dem Mönke“  
Ursprungsplan in der Fassung vor der 3. Änderung

- Die Flächen westlich des Plangebiets liegen in den räumlichen Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 35 „Am Bornberg“ (vgl. den Planausschnitt auf Seite 10) und Nr. 40 „Am Bornberg II“. Die Baugrundstücke sind darin ebenfalls als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das entspricht der geplanten Nutzung im Plangebiet.
- Nördlich angrenzend an das Plangebiet liegt der Gartenbaubetrieb BoGart Pflanzencenter, Gartengestaltung & Baumschule (Inhaber: Jürgen Dobewall) mit seinen Wohn- und Betriebsgebäuden. Der Betrieb hat einen rd. 10 m breiten Streifen der Flächen im Plangebiet zur Arrondierung seines Grundstücks erworben. Nachteilige Auswirkungen durch den Gartenbaubetrieb sind nicht zu erwarten. Dies wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Am Bornberg II“ durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen.
- Im Osten grenzt die Esseler Straße K 105 an das Plangebiet. Darin schließen sich im südlichen Teil die Wohngrundstücke an der Straße „Vor dem Buchholze“ an, die im

Bebauungsplan Nr. 10 „Vor dem Buchholze“ als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt sind. Die an das Wohngebiet anschließenden Ackerflächen auf der Ostseite der Esseler Straße sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Nutzungskonflikte mit der vorhandenen und der geplanten Wohnbebauung ergeben sich nicht. Aufgrund des Verkehrslärms der K 105 werden im Bebauungsplan Vorkehrungen zum Schutz gegen den Verkehrslärm vorgesehen.

Der Grundsatz der Konfliktbewältigung wird daher bei der Abgrenzung des Plangebiets eingehalten.

## **5. Ziele der Raumordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Neue Gärten“ ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000 ist seit Ende September 2015 nicht mehr wirksam und daher bei der Planaufstellung nicht mehr zu berücksichtigen.

Relevant für die Planung sind die sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (i.d.F. der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017) (LROP 2017) ergebenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die sich aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2015 (RROP 2015) ergebenden „sonstigen Erfordernisse“ der Raumordnung.

Folgende Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen sind für die Planung relevant:

Die Flächen im Plangebiet sind in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des RROP 2015 als Teil der „vorhandenen Bebauung / bauleitplanerisch gesicherten Bereichs“ nachrichtlich dargestellt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Die Gemeinde Schwarmstedt hat als Grundzentrum u. a. die „Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten“ (vgl. Entwurf des RROP 2015). Mit der Festlegung dieser Aufgabe ist die Aufforderung zu gemeindlichen Aktivitäten zur Schaffung eines angemessenen Wohnungsangebots verbunden. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde mit dieser Planung nach.

Einer Inanspruchnahme von Freiflächen sind Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen (LROP 2017, 2.1 06 und RROP 2015, 2.1 01). Dieser Grundsatz, bzw. dieses sonstige Erfordernis der Raumordnung kann nur bezogen auf die gesamte Entwicklung in der Gemeinde Schwarmstedt betrachtet werden. Mit der Planung wird sowohl eine Maßnahme der Innenentwicklung als auch eine Ausweitung der Bebauung in den Außenbereich vorgenommen. Die Planung stellt allerdings nur einen kleinen „Baustein“ zur Siedlungsentwicklung dar. Daneben führt die Gemeinde Schwarmstedt direkt südlich angrenzend die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hinter dem Mönke“ ebenfalls als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durch. Durch diese Maßnahmen der Innenentwicklung können etwa 14 Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung des Bedarfs an Wohngrundstücken ist die Ausweitung des Siedlungsbereichs in den Außenbereich unverzichtbar. Der Bedarf an Wohngrundstücken, den die Samtgemeinde Schwarmstedt im Rahmen der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt hat, kann nicht allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden.

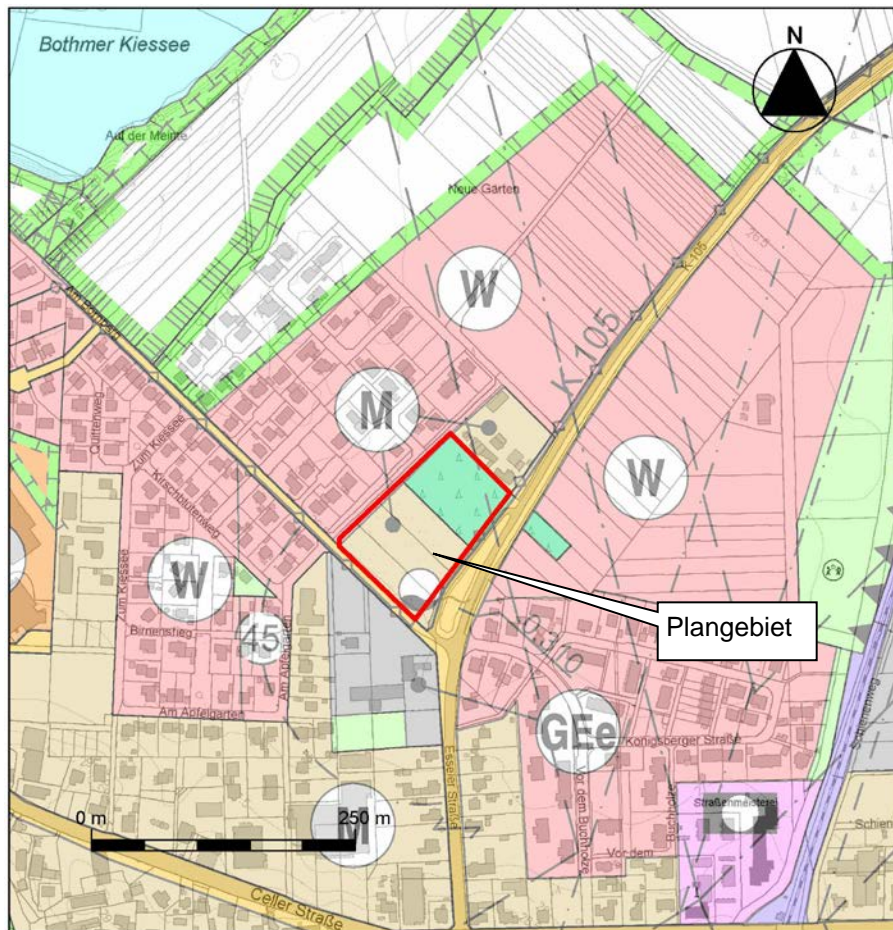


## 6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt stellt die Flächen im Plangebiet als „gemischte Baufläche“ (M) und „Wald“ dar.

Von diesen Darstellungen weichen die Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Der Bebauungsplan wird jedoch im beschleunigten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist **im Wege der Berichtigung** anzupassen (so § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Darstellung des südlichen Teil des Plangebiets als „gemischte Baufläche“ (M) ist der Tatsache geschuldet, dass die Flächen südlich der Straße „Am Bornberg“ als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ dargestellt sind. Die gewerbliche Nutzung stellt in der von Wohnnutzung geprägten Umgebung im Norden von Schwarmstedt einen „Fremdkörper“ dar. Die Darstellung war damals jedoch zur Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Firma notwendig. Die geplante bauliche Nutzung als Wohngrundstücke fügt sich wesentlich besser in das Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet ein. Sie beeinträchtigt daher die städtebauliche Entwicklung nicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt,

Die Flächen im Plangebiet werden im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt. Das gilt auch für die Flächen auf der Südseite der Straße „Am Bornberg“ im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21.

## II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

### 1. Lage in der Gemeinde, Topographie und Entwässerung

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Ortslage von Schwarmstedt, auf der Nordseite der Straße „Am Bornberg“ (vgl. den Kartenausschnitt auf Seite 4). Es ist von der Esseler Straße (K 105) aus über die Straßen „Am Bornberg“ und „Am Neuen Lande“ zu erreichen.

Die Flächen im Plangebiet sind praktisch eben. Sie liegen auf einer Höhe von rd. 26,5 m üNN.

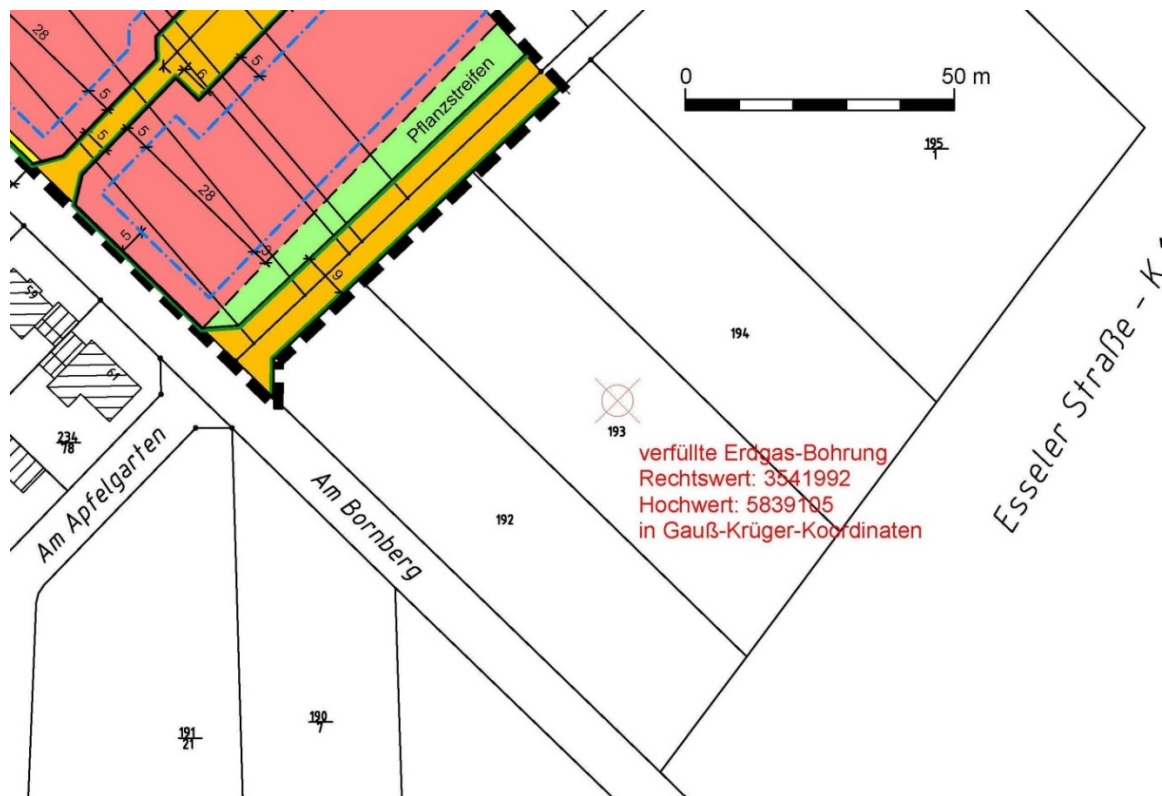
Das Plangebiet und seine Umgebung gehört zum Entwässerungsgebiet des Varrenbruchgrabens, der am Ostrand der Ortslage von Schwarmstedt vorbeifließt und nördlich von Bothmer in die Leine mündet. Vorfluter im Plangebiet oder der näheren Umgebung gibt es nicht. Bei den überwiegend sandigen Untergrundverhältnissen versickert das Oberflächenwasser auf den Freiflächen. Dabei muss es auch in Zukunft bleiben.

### 2. Bodenbeschaffenheit und Altlasten

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich nach der Bodenart um lehmigen Sand (IS), mittlerer Zustandsstufe (4). Nach der Entstehungsart sind es Diluvialböden (D), d. h. Ablagerungen eiszeitlichen Ursprungs. Die Grünlandgrundzahl/ Grünlandzahl beträgt 40/42.

Für den Bebauungsplan interessiert in erster Linie die Frage, ob sich der Boden für die geplante Bebauung eignet. Nach den Erfahrungen mit der Bebauung südlich und westlich des Plangebiets geht die Gemeinde davon aus, dass der Boden eine ausreichende Tragfähigkeit besitzt. Das erübrigt jedoch nicht die Durchführung sorgfältiger Bodenuntersuchungen vor Baubeginn.

Auf dem Flurstück 193 gibt es eine verfüllte Erdgas-Bohrung der Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH (vgl. den folgenden Kartenausschnitt). Verfüllte Bohrungen bergbehördlicher Vorschrift dürfen nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 35 „Am Bornberg“ und Übersichtskarte mit der Lage des Bohrlochs

Der Landkreis Heidekreis hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Bereich um das Bohrloch als Altlastenverdachtsfläche „Sondenplatz Schwarmstedt 1“ erfasst ist. Boden- oder Grundwasserbelastungen in Folge von Tätigkeiten zur Erkundung von Lagerstätten fossiler Energieträger seien nicht ausgeschlossen. Hinweise auf tatsächliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen lägen nicht vor. Eine entsprechende Untersuchung der Grundstücke wurde dennoch empfohlen.

Auf dem Grundstück der Kindertagesstätte wurde vor Baubeginn eine Sammelprobe zur Bestimmung des LAGA-Zuordnungswertes entnommen. Es wurde ein Zuordnungswert von Gesamt Z 1 festgestellt. Die ermittelten Werte liegen deutlich unterhalb der Prüfwerte des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung für die untersuchte Fläche ist daher ausgeräumt. Das Bohrloch liegt zwar randlich auf dem Kindergartengrundstück. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich die Situation auf den übrigen Flächen im Plangebiet anders darstellt.

### **3. Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (= Plangebiet) umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha.

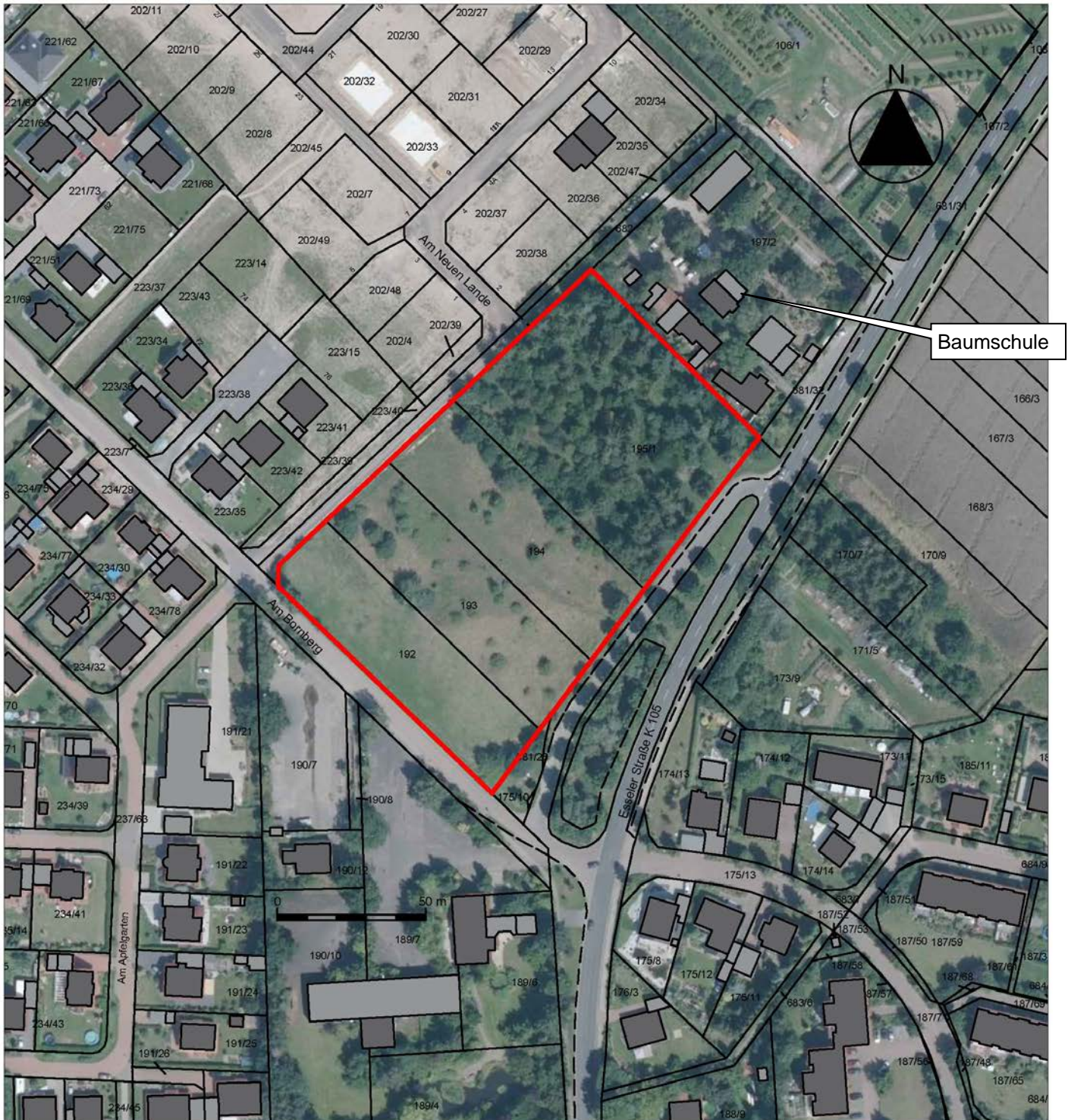
Die Flächen im Plangebiet sind zum überwiegenden Teil Privateigentum. Lediglich das Flurstück 192/3 ist Eigentum der Gemeinde.


### **4. Baulich genutzte Flächen**

Baulich genutzte Flächen gibt es inzwischen auf dem Flurstück 192/3. Wie bereits oben ausgeführt, wurde im Vorgriff auf den Bebauungsplan Nr. 43 und auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ der 1. Bauabschnitt des Kindertagesstätte errichtet. Der Neubau ist in dem Luftbild auf Seite 12 noch nicht zu sehen. Es handelt sich um den Zustand des Plangebiets im August 2015.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ ist eine Bebauung mit einer gemischten Nutzung auf dem Flurstück 192/1 derzeit planungsrechtlich zulässig.

Zum Zustand von Natur und Landschaft vgl. unten Abschnitt V.1, Seite 19.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2015  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Gemeinde Schwarmstadt, Bebauungsplan Nr. 43 "Neue Gärten"  
Luftbild vom Plangebiet (rote Linie) und der Umgebung, Stand August 2015

### **III. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**

#### **1. Inhalt der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Nutzung seines räumlichen Geltungsbereichs erreicht werden, die die oben dargestellten Zielvorstellungen verwirklicht. Grundlage dafür ist das Bebauungskonzept, das auf Seite 1414 beigefügt ist.

Das Bebauungskonzept sieht die Anordnung des Kindergartens auf dem Eckgrundstück „Am Bornberg / Esseler Straße“ vor. Damit können Immissionskonflikte mit dem Verkehrslärm weitgehend vermieden werden. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen.

Die äußere Erschließung der geplanten Bebauung erfolgt über die Straße „Am Bornberg“ und die Straße „Am neuen Lande“ im Westen.

Im Einzelnen werden folgende Festsetzungen getroffen:

#### **2. Art der baulichen Nutzung**

Gem. § 13b Baugesetzbuch muss durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden. Die Flächen im Plangebiet werden als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Das entspricht der in Schwarmstedt üblichen Festsetzung für neue Wohngebiete und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen. Eine scharfe Trennung von Wohnen und Arbeiten, wie sie bei einem „Reinen Wohngebiet“ (WR) gem. § 3 BauNVO entsteht, das praktisch **nur** dem Wohnen dient, ist nicht geplant. Für einen ländlichen Ort wie Schwarmstedt ist eine solche Trennung von Wohnen und Arbeiten untypisch. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Sie sollten entweder an zentralerer Stelle in der Gemeinde untergebracht werden oder aber sie sind zu flächenintensiv, um im Plangebiet untergebracht werden zu können. Den Anforderungen des § 13b BauGB wird mit der Festsetzung WA genügt.

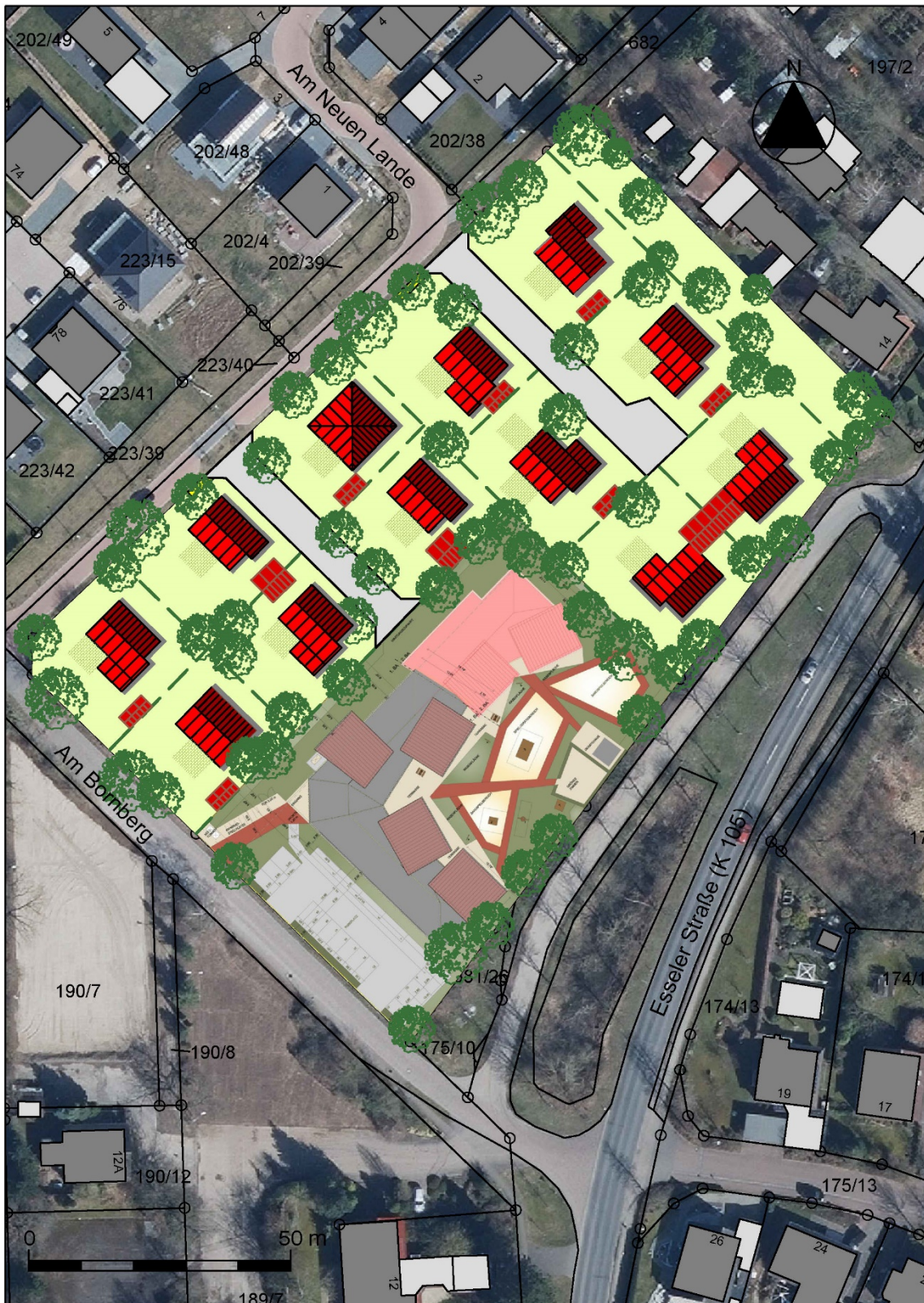
Die Kindertagesstätte ist als Anlage für soziale Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Baunutzungsverordnung in einem WA allgemein zulässig.


#### **3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne geregelt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im überwiegenden Teil des Plangebiets mit 0,3 festgesetzt. Lediglich auf dem Grundstück der Kindertagesstätte wird eine höhere Ausnutzung zugelassen. Hier wird eine GRZ von 0,4 zugelassen.

Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf max. ein Vollgeschoss begrenzt.

Als Bauweise werden für die geplante Bebauung, wie im benachbarten Wohngebiet, Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Aufgrund der „sparsamen“ Erschließung wird außerdem die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in einem Einzelhaus auf max. zwei und in der sogenannten „Doppelhaushälfte“ auf max. eine Wohnung begrenzt. Auf dem Eckgrundstück „Am Bornberg / Esseler Straße“ wird „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Durch textliche Festsetzung wird festgelegt, dass die Regelungen der offenen Bauweise ohne die Längenbegrenzung von 50 m gelten. Der geplante Kindergartenneubau ist rd. 60 m lang.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2019  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

**Gemeinde Schwarmstadt, Bebauungsplan Nr. 43 "Neue Gärten"**  
- Bebauungsvorschlag -

Für den Bereich der Kindertagesstätte:

<b>KMS</b> ARCHITEKTEN BDA	<b>Dipl.-Ing. Heiko Jahn • Dipl.-Ing. (FH) Robert Szalay</b>
	Oskar-Wolff-Str. 20 • 29664 Walsrode • Tel. 05161 9886-0 • info@kms-wa.de

#### 4. Örtliche Bauvorschrift

Mit der Örtlichen Bauvorschrift für das Plangebiet sollen ökologische Absichten verwirklicht werden. Im Plangebiet soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Damit werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird verhindert und die bestehende Grundwasserneubildungsrate erhalten. Bei dem sandigen Untergrund ist die Versickerung möglich.

#### 5. Erschließung, Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die äußere Erschließung über die Straßen „Am Bornberg“ und „Am Neunen Lande“.

Für die geplante Hinterliegerbebauung sind zwei Stichstraßen von der Straße „Am Neunen Lande“ vorgesehen. Die Stichstraßen werden als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Der südliche Stichweg dient neben der Erschließung von zwei Hinterliegergrundstücken auch als Versorgungszufahrt zum Kindergarten. Der nördliche Stichweg erschließt vier Hinterliegergrundstücke. Daher wird hier auch ein PKW-Wendeplatz vorgesehen. Ein großer Wendeplatz für Müllfahrzeuge ist nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Länge der Stichstraßen kann der Müll an den Abholtagen an die Straße „Am neuen Lande“ gebracht werden.

Dazu werden im Einmündungsbereich beider Stichstraßen in die Straße „Am Neunen Lande“ Mülltonnenstandplätze festgesetzt.

#### 6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Angrenzend an das Plangebiet gibt es den Straßenverkehrslärm der Esseler Straße (K 105), der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung der Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA), Hannover, Projekt-Nr. B181801 betrachtet wurde. Für die Beurteilung der Lärmimmissionen wurde die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zugrunde gelegt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen: Im östlichen Teil des Plangebiets werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch den Verkehrslärm der K 105 überschritten: Tagsüber am Rand der überbaubaren Grundstücksfläche auf Erdgeschosshöhe um bis zu 5 dB(A) und nachts am Rand der überbaubaren Grundstücksfläche auf Höhe des ausgebauten Dachgeschosses ebenfalls um bis zu 5 dB(A). Die Überschreitungen reichen am Tag bis in eine Tiefe von 47 m von der Achse der Esseler Straße, nachts wird der Orientierungswert in einem Streifen von 57 m Breite von der Straßenachse überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder -wänden würden tagsüber zwar bei einer Höhe von 2 m die Einhaltung der Orientierungswerte gewährleisten. Sie müssten nachts allerdings aufgrund der Höhe des zu schützenden Aufpunktes (ausgebautes Dachgeschoss) eine Höhe von rd. 5 m aufweisen. Die Gemeinde hat sich daher gegen diese Variante des Schallschutzes entschieden.

Zum Schutz vor dem **Verkehrslärm** werden daher in dem von der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte betroffenen Bereich folgende Maßnahmen innerhalb des Plangebiets festgesetzt:

Ein Schutz der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume kann auch ohne zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Eigenabschirmung der Gebäude realisiert werden. Auf der der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseite kann bei der geplanten offenen Bauweise mit einem um rd. 5 dB geminderten Außenlärmpegel gerechnet werden. Da dies die Westseite der

Gebäude ist, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass ein Schutz der schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen problemlos möglich ist.

Innerhalb der als WA festgesetzten Flächen wird in dem 57 m - Streifen von der Esseler Straße daher die vorzugsweise Anordnung der Fenster von schutzdürftigen Aufenthaltsräumen auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite durch textliche Festsetzung vorgeschrieben.

Weiterhin werden in der Planzeichnung die sich aus der schalltechnischen Untersuchung ergebenden maßgeblichen Außengeräuschpegel als Lärmpegelbereiche festgesetzt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind zu beachten.

Außerdem ist in dem Bereich mit Anforderungen an das Bau-Schalldämm-Maß von Außenbauteilen ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenem Fenster sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen.

Abweichungen von diesen Regelungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Einhaltung des erforderlichen Lärmschutzes durch andere Maßnahmen erreicht wird (z.B. Abschirmung, Gebäudeform).

Ein Schutz der Außenwohnbereiche kann auch ohne zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Eigenabschirmung der Gebäude realisiert werden. Wie bereits oben ausgeführt kann auf der der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseite mit einem um rd. 5 dB geminderten Außenlärmpegel gerechnet werden. Da dies die Westseite der Gebäude ist, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass ein Schutz der Außenwohnbereiche problemlos möglich ist. Innerhalb der als WA festgesetzten Flächen wird daher in dem 47 m - Streifen von der Esseler Straße die vorzugsweise Anordnung der Fenster von schutzdürftigen Aufenthaltsräumen auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite durch textliche Festsetzung vorgeschrieben.

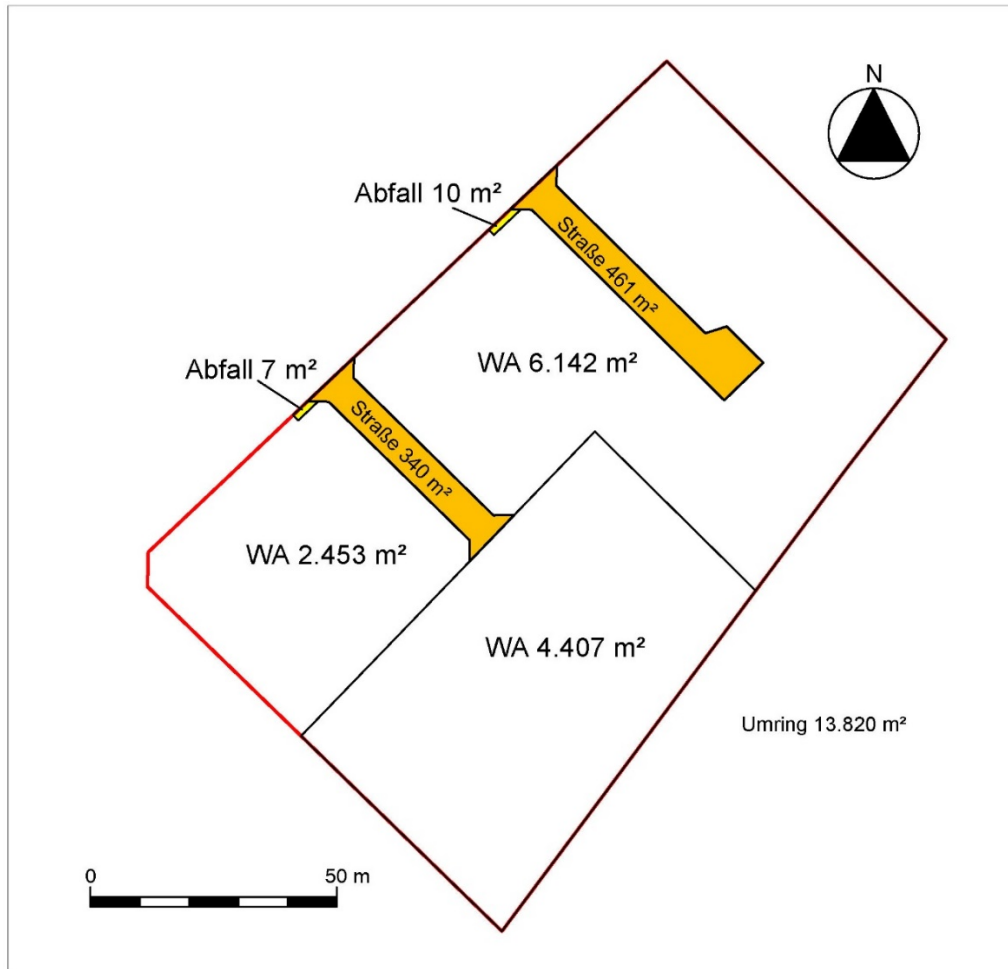
## **7. Flächenübersicht**

### **Gemeinde Schwarmstedt**

#### **Bebauungsplan Nr. 43 "Neue Gärten"**

Art der Nutzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (%)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	13.002	94,1%
öffentliche Straßenverkehrsflächen	801	5,8%
Flächen für die Abfallentsorgung	17	0,1%
<b>Bruttobauland</b>	<b>13.820</b>	<b>100,0%</b>





## IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

### 1. Erschließung

Durch die vorhandenen und geplanten Verkehrsflächen wird eine den Anforderungen des § 4 NBauO genügende Verkehrserschließung gewährleistet.

Träger der Wasserversorgung ist der **Wasserverband Heidekreis**. Für die Versorgung des Plangebiets muss das Leitungsnetz entsprechend erweitert werden.

Träger der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung ist die **Avacon Netz GmbH**. Die geplante Bebauung kann durch Erweiterung der Leitungsnetze versorgt werden.

Träger des Kommunikationsnetzes ist die **Telekom Deutschland GmbH**. Auch hier kann die Versorgung des Plangebiets über eine Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes erfolgen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI21, Neue-Land-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Bau beginn, schriftlich angezeigt werden.

Träger der Abfallbeseitigung ist die Abfallwirtschaft **Heidekreis**. Auf den vorhandenen Verkehrsflächen können die Müllfahrzeuge ohne Schwierigkeiten fahren. Damit die Hinterlieger ihren Müll an den Abholtagen an der Straße abstellen können, sind im Bebauungsplan im Einmündungsbereich der beiden Stichstraßen Mülltonnenstandplätze festgesetzt.

Träger der Abwasserbeseitigung ist die **Samtgemeinde Schwarmstedt**. Das Plangebiet wird an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die geplante Bebauung kann durch Erweiterung des Kanalnetzes entsorgt werden.

Beim LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, **Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wurde eine Luftbildauswertung beantragt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat dazu mitgeteilt: *„Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover.“*

Die Oberflächenentwässerung soll wie in den angrenzenden Baugebieten durch Versickerung auf den Grundstücken und im Straßenseitenraum erfolgen.

## **2. Wohnbedarf der Bevölkerung**

Der Bebauungsplan fördert durch die Bereitstellung von Wohngrundstücken den öffentlichen Belang **„Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“** (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Das ist ein wesentliches Ziel des Bebauungsplans.

Bei der Schaffung neuer Baugrundstücke müssen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Das ist im Plangebiet der Fall. Innerhalb des Plangebiets entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch die festgesetzte Nutzung für ein allgemeines Wohngebiet. Beeinträchtigungen sind durch den Verkehrslärm der Kreisstraße K 105 zu erwarten. Hierzu werden im weiteren Vorgehen zum Schutz gegen den Verkehrslärm vorgesehen.

## **3. Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung**

Der Bebauungsplan fördert auch soziale Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). In Schwarmstedt wird dringend ein Kindergarten benötigt. Innerhalb der als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzten Flächen wird eine Fläche von rd. 4.300 m<sup>2</sup> für den Bau des Kindergartens vorgesehen. Damit wird der Versorgungsengpass, der bislang besteht, beseitigt.

## **4. Belange der Denkmalpflege**

Der Landkreis Heidekreis hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass im Plangebiet mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Im Umfeld sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Darunter befinden sich mehrere Urnengräberfelder (FStNr. 7 und 26), sowie zahlreiche Oberflächenfundplätze (FStNr. 24, 25, 43).

Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts sollte im Vorfeld der Erschließungsmaßnahme mittels Suchschnitten überprüft werden, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Sondagen sind genehmigungspflichtig und dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch archäologische Grabungsfirmen durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Der Landkreis hat weiterhin auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

## 5. Belange der Forstwirtschaft

Im Plangebiet gab es zu Beginn des Aufstellungsverfahrens eine rd. 5.500 m<sup>2</sup> große Waldfläche (vgl. das Luftbild auf Seite 12), die vollständig in Wohngrundstücke umgewandelt wird. Eine Erhaltung als „Wald“ ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Der Verlust an Waldfläche beeinträchtigt die Belange der Forstwirtschaft.

Die Beeinträchtigung kann durch Aufforstung einer geeigneten Fläche ausgeglichen werden. Anhaltspunkte zu Art und Umfang der Ersatzaufforstung bietet § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Danach soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Erholungsfunktion) entspricht, mindestens jedoch den **gleichen** Flächenumfang hat. Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt.

Aufgrund der geringen Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Plangebiet ist eine Ersatzaufforstung mit einem Flächenumfang von rd. 6.050 m<sup>2</sup> ausreichend (vgl. die Ausführungen unten, Abschnitt V.4., Seite 26).

Die Ersatzaufforstung erfolgt auf einer Ackerfläche südöstlich von Schwarmstedt im Anschluss an eine vorhandene Waldfläche. Es handelt sich um das Flurstück 253/213, Flur 5, Gemarkung Schwarmstedt. Das Flurstück verfügt mit einer Größe von rd. 6.300 m<sup>2</sup> über eine ausreichende Flächengröße.

Die Durchführung der Ersatzaufforstung ist in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

## V. Abwägung: Belange des Umweltschutzes

In diesem Abschnitt werden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB behandelt.

### 1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

#### a) Biotope/ Pflanzen – Bestand und Bewertung

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Karte: Biotoptypen und Avifauna auf Seite 21) erfolgt durch Luftbildauswertung und Geländeüberprüfung (Oktober 2017 vor der Gehölzrodung) entsprechend des Kartierschlüssels für Biotoptypen v. DRACHENFELS (2016). Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen.

0	weitgehend ohne Bedeutung	3	mittlere Bedeutung
1	sehr geringe Bedeutung	4	hohe Bedeutung
2	geringe Bedeutung	5	sehr hohe Bedeutung

**Tabelle 1: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 43**

Code	Biotoptyp	Biotopschutz	Wertfaktor	Fläche [m <sup>2</sup> ]
BRU	Ruderalgebüsch	-	3	50
GW	Sonstiges Weidegrünland	-	2	2.510
WXH/WZF	Laubforst aus einheimischen Arten/Fichtenforst, (WZS) Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	-	3	5.510
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur	-	3	5.750

Code	Biotoptyp	Biotopschutz	Wertfaktor	Fläche [m <sup>2</sup> ]
BRU	Ruderalgebüsch	-	3	50
HB	Einzelbaum (Stammumfang > 100 cm) (auf UHM und GW)		3	2 Stück
HB	Einzelbaum (Stammumfang <100 cm)		2	17 Stück
BE	Einzelstrauch		3	-
Summe Fläche				13.820

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs wird gekennzeichnet durch ein kleines Wäldchen aus Laub- und Nadelholzarten, das aus einem Baumschulquartier entstanden ist. Gehölzzusammensetzung und Altersstruktur (Bäume mit Brusthöhe Durchmesser (BHD) 10-30 cm, ganz vereinzelt stärker) sind sehr heterogen. Leicht überwiegend sind standorttypische Laubgehölze wie Eichen, Birken, Weiden und Zitterpappel, aber auch Ziergehölze wie Fliederbüsche. Bei den Nadelhölzern dominieren Fichten und Edeltannen, vor allem entlang der nördlichen (Tannen) und westlichen (Fichten) Grenze des Geltungsbereichs. In lichterem Bereich kommt flächig Landreitgras vor. Vereinzelt gibt es Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht.

Der sich südwestlich anschließende offene Bereich teilt sich auf in das intensiv genutzte Weidegrünland entlang der Straße „Am Bornberg“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 41 „Am Bornberg III“) und der halbruderalen Gras und Staudenflur (UHM) mit mehr oder weniger ausgeprägter Verbuschung. Die Gras- und Staudenflur ist deutlich dominiert von Gräsern und bildet eine geschlossene Vegetationsdecke. Der Kräuteranteil war zum Zeitpunkt der Erfassung gering (Hahnenfuß, Fingerkraut, Ampfer, Bärenklau, Labkraut). An Gehölzen kommen vor allem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Rosen (*Rosa canina*) auf, aber vereinzelt gibt es auch Eichenjungwuchs und Aufwuchs der nicht heimischen spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und von Feldahorn (*Acer campestre*). Aufgrund der Ausprägung und der Artenzusammensetzung ist kein Status nach § 30 BNatSchG gegeben.

Bei der Weidefläche am Südrand des Plangebietes handelt es sich um intensiv genutztes Grünland (GW). Die Fläche wurde bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Am Bornberg III“ überplant. Maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung sind daher hier die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41.

# Gemeinde Schwarmstedt B-Plan Nr. 43 "Neue Gärten"



## Biotoptypen

- WXH/  
WZF Laubforst aus einheimischen Arten/  
Fichtenforst
- BRU Ruderalgebüsch
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur  
mittlerer Standorte
- GRA Artenarmer Scherrasen
- GW Sonstige Weidefläche

## Einzelbäume

- > 100cm Stammumfang
  - < 100cm Stammumfang
  - Sträucher
- |     |                  |    |                      |
|-----|------------------|----|----------------------|
| Ac  | Acer campestre   | Pa | Picea abies          |
| Ag  | Alnus glutinosa  | Pr | Prunus spec.         |
| Apl | Acer platanoides | Qr | Quercus robur        |
| Asp | Abies spec.      | Rp | Robinia pseudoacacia |
| Ma  | Malus spec.      | Sc | Salix caprea         |

## Avifauna (Quelle: Ballasus 2018)

- Brutnachweis/Brutverdacht
  - Brutzeitfeststellung
  - Nahrungsgast
  - Rote Liste Nds.
- |    |                 |    |                 |
|----|-----------------|----|-----------------|
| A  | Amsel           | Mg | Mönchsgrasmücke |
| B  | Buchfink        | Ms | Mauersegler     |
| Dg | Dorngrasmücke   | R  | Rotkehlchen     |
| Gf | Grünfink        | Ra | Rabenkrähe      |
| H  | Haussperling    | Rm | Rotmilan        |
| He | Heckenbraunelle | Rt | Ringeltaube     |
| Hr | Hausrotschwanz  | Ws | Weißstorch      |
| K  | Kohlmeise       | Zi | Zilpzalp        |

## Nachrichtlich

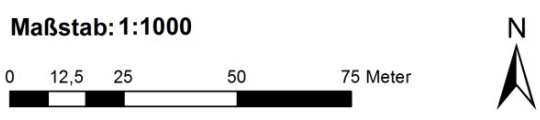
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 43
- Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 43

## Karte 1: Biotoptypen und Avifauna September 2019

Im Unterauftrag von:

**Susanne Vogel**  
Architektin  
Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511-21 34 98 80  
Fax: 0511- 45 34 40  
Internet: www.geffers-planung.de  
E-Mail: vogel@geffers-planung.de



**Planungsgruppe Umwelt**  
Dipl.-Ing. I. Peters  
Stiftstraße 12  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 51949785  
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

## b) Tiere – Bestand und Bewertung

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Errichtung der Kindertagesstätte wurde mit dem Heidekreis eine gestufte Vorgehensweise für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und somit für die Erfassungen vereinbart:

Zunächst wurde für den Teilbereich des Plangebiets, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, vorab eine „Potenzialeinschätzung zum faunistischen Inventar mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme“ durch Dr. Hauke Ballasus, Hannover, November 2017, erarbeitet. In 2018 wurden durch Dr. Ballasus für die verbleibenden Flächen Geländekartierungen für die folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien und
- Tagfalter.

(Ausführliche Beschreibung der Erfassungen vgl. Ballasus 2018, s. Anlage)

### Vögel

Aufgrund der vor Untersuchungsbeginn eingetretenen Gehölzrodung im Plangebiet konnten die Brutvogelbegehungen vornehmlich nur etwaige Bodenbrüter des Offenlandes erfassen. Es ist daher eine zusätzliche Potenzialeinschätzung zu etwaigen Brutvorkommen im ehemaligen geschlossenen Baum-/Waldbestand der Nordosthälfte des Geltungsbereichs sowie für Gehölze/Gebüsche des ehemaligen Halboffenlandes der Südwesthälfte des B-Plans als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Diese Potenzialeinschätzung ergänzt die Ergebnisse der Geländekartierung.

**Tabelle 2: Liste der im Plangebiet und Umfeld vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden Vogelarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung gemäß RL			EU-VR	§§	SPEC	Status
		Nds.	T-Ost	D	Anh. I			
Amsel	<i>Turdus merula</i>							BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>							BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V		2		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>							BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>							BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>							BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>							BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V		3		BZ
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>							BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	V					BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V				BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>							BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>							BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>							BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>							BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>							BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>							BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung gemäß RL			EU-VR	§§	SPEC	Status
		Nds.	T-Ost	D	Anh. I			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>							NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	3		X		3	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>							BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>							BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>							BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	2	V	X	x	2	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>							BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>							BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			3	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>							BZ
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>							NG
Wald-/ Gartenbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i> / <i>Certhia brachydactyla</i>							BZ
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	X	x	2	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>							BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							BV

## Legende

Mittelgrau: Wertgebende/Planungsrelevante Arten: Gefährdete und/oder streng geschützte Arten sowie Anhang I-Arten

Hellgrau: Arten der Vorwarnliste

Gelb hervorgehoben: Im UG bzw. UG-Umfeld durch aktuelle Kartierung festgestellte Arten

Blau hervorgehoben: Im Sinne einer worst-case-Betrachtung innerhalb des UG beachtenswerte weitere potenzielle Brutvogelarten (für den Zeitraum vor der Gehölzrodung)

Status: Das Artenspektrum läßt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- BN - Brutvogel im UG (Brutnachweis)
- BV - Brutvogel mit Brutverdacht im UG, ("BV" – Brutverdacht eines Brutparasit)
- BZ - Brutzeitfeststellung = Potenzieller Brutvogel im UG
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Nichtbrüter o. Bruthabitat außerhalb des UG)

## Gefährdung u. Schutz

Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)

T-Ost: Gefährdungsgrad in der Naturräumlichen Region *Tiefenland-Ost* nach "Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)

D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (5. Fassung, 30.11.2015) (Grüneberg et al. 2015)

- 0 : Erlöschen oder verschollen
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- V : Arten der Vorwarnliste
- R : Arten mit geografischer Restriktion

VRL Anh. I: Schutzbedürftigkeit in der EU:

- X Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

§§: x streng geschützte Art gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG

SPEC Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)

- 1 global im Bestand gefährdet
- 2 negative Bestandsentwicklung
- 3 weit verbreitete Arten, nicht auf Europa konzentriert, dort aber negative Entwicklung und ungünstiger Erhaltungszustand

Fett gedruckte Arten Arten mit Nachweis im UG in aktueller Kartierung (nach Gehölzrodung)

Als Brutvögel wurden im Plangebiet nur Dorngrasmücke und Kohlmeise erfasst, weiter als Vorkommen anzunehmende Arten (vor der Gehölzrodung) sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Als gefährdete Brutvogelarten (RL Nds. 3) sind somit Bluthänfling, Neuntöter und Star besonders hervorzuheben, als Nahrungsgast der Weißstorch (RL Nds. 3).

#### Fledermäuse

Bei der Übersichtsbegehung des noch nicht gerodeten Geländes im Herbst 2017 konnten keine Höhlenbildungen in Bäumen des ehemaligen nordöstlichen Baumbestandes beobachtet werden, sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Daher lässt sich nicht einschätzen, ob dort ggf. einzelne Zwischen- oder Balzquartiere bestanden haben. Das etwaige Bestehen einer Wochenstube einer Baum-bewohnenden Art wird jedoch auch aufgrund der Altersstruktur des ehemaligen Baumbestandes als eher unwahrscheinlich erachtet.

Die Detektoruntersuchung in 2018 während der Lokalpopulationszeit als auch während der Zugzeit ergab nur geringe Fledermausaktivität (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) im Plangebiet. Offenbar wurde das Gebiet primär überflogen. Sämtliche Fledermausarten gehören Anhang IV der FFH-Richtlinie an und sind damit artenschutzrechtlich zu beachten. Die beiden festgestellten Arten gelten nach (veralteter) landesweiter Roter Liste (Heckenroth 1991) als stark gefährdet (Großer Abendsegler) bzw. als gefährdet (Zwergfledermaus).

#### Reptilien

Reptilien kommen im Plangebiet nicht vor. Es ist auch nicht anzunehmen, dass im gerodeten ehemaligen Baumbestand in der Nordosthälfte bzw. in dessen Randbereich Vorkommen bestanden haben. Zum einen fehlten im Gehölzbestand offene besonnte Bereiche, zum anderen wies der aufgrund seiner Ausrichtung bzw. der damit verbundenen Sonnenstunden prinzipiell für Reptilien geeignete Südwestrand des Gehölzes mit dessen Übergang in das Halboffenland keine in Hinblick auf Reptilientauglichkeit hervortretende Strukturen auf.

#### Tagfalter

Insgesamt wurden neun überwiegend ungefährdete und häufige Tagfalterarten festgestellt, die zumeist ein breites Spektrum von Offenlandbiotopen besiedeln. Die zumeist nur in geringer Zahl festgestellten Falter sind überwiegend als bodenständig mit im Plangebiet reproduzierenden Klein-/Kleinstbeständen einzustufen.

Kleiner Perlmutterfalter, landesweit der Vorwarnliste angehörend, und Rotbraunes Ochsenauge, das landesweit als stark gefährdet eingestuft ist, treten dabei als wertgebende Arten hervor. Diesbezüglich ist auch das Vorkommen vom Jakobskrautbär zu betonen, der nicht den Tagfaltern zugehört (Unterfamilie der Bärenspinner), aber landesweit ebenfalls als stark gefährdet eingestuft ist. Die geringen Individuenzahlen sind im Wesentlichen durch das geringe Angebot von krautigen Blütenpflanzen und Hochstauden als Futterpflanzen der Falter begründet, da das Halboffenland stark von Gräsern dominiert ist.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens sind die festgestellten Falter unerheblich, da keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UG auftreten.

## **2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die Umwandlung der Freiflächen mit ihren Gehölzstrukturen und des Waldes in Baugrundstücke gehen überwiegend geringwertige, z.T. mittelwertige Biotopstrukturen verloren, die aufgrund der isolierten Lage, umgeben von bebauten Flächen und Verkehrsinfrastruktur nur von allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sind.



Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen für Tierartenvorkommen im Plangebiet in Folge der Umsetzung des B-Planes werden in Kapitel 5 ausführlich dargelegt.

### **3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Wie bereits oben ausgeführt, gelten im beschleunigten Verfahren (in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1) Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, dass für die geplante bauliche Nutzung die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Unabhängig davon werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen bzw. sind bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen:

- Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen sind im Rahmen der Durchführung der Planung sicherzustellen (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Baumfällungen, Gehölzrückschnitte, Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen.
- Sollte ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen werden, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe) durchzuführen.
- Zur Lebensraumaufwertung für den durch die Umsetzung des Bebauungsplans potenziell beeinträchtigen Höhlenbrüter Star wurden 3 Nisthilfen in geeigneter Lage am Gehölzrand östlich des Kiesesee bei Bothmer auf Flächen der Gemeinde angebracht. Die Maßnahme erfolgt aus naturschutzfachlicher Vorsorge, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 43 für den Star nicht ausgelöst (vgl. Kap. 5).
- Zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse sind 6 Fledermauskästen an Gehölzen in näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen. Die Maßnahme wurde auf Flächen der Gemeinde Schwarmstedt durchgeführt, und zwar an dem östlichen Gehölzrand, der den Kiesesee bei Bothmer eingrünt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte CEF Maßnahme, die zeitlich vorgezogen durchgeführt wurde.
- Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „Neue Gärten“ sind mit einer Waldumwandlung im Sinne von § 2 NWaldLG verbunden. Daher bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1: 1. Die Ersatzaufforstung erfolgt auf einer Ackerfläche südöstlich von Schwarmstedt im Anschluss an eine vorhandene Waldfläche. Es handelt sich um das Flurstück 253/213, Flur 5, Gemarkung Schwarmstedt (vgl. Kap. 4).

Die im Rahmen des faunistischen Fachbeitrags vorgeschlagene Schaffung von Heckenstrukturen für Bluthänfling und Neuntöter stellt eine fachliche Empfehlungen für ggfs. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dar. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht notwendig. Hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Bluthänfling und Neuntöter führt der Gutachter explizit aus: *„Damit besteht kein hinreichender Grund für die Annahme, dass die maximal ein bis zwei Brutpaare, die im Sinne der worst-case-Betrachtung für den (ehemaligen) Halboffenlandbereich*

*des Geltungsbereichs zu unterstellen sind, nicht alternative Brutplätze im Bezugsraum ihrer Lokalpopulation einnehmen bzw. ausweichen können. Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 ist folglich nicht erfüllt.“*

Die Gemeinde plant im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Auf der Meinte“ Heckenstrukturen zu schaffen, die der Ortsrandeingrünung dienen. Sie ähneln denen, die im Plangebiet verloren gegangen sind. Da ein räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet besteht, stellt die Maßnahme eine Aufwertung des Lebensraums dar, von dem auch Bluthänfling und Neuntöter profitieren können. Die Beeinträchtigungen für Gehölzbrüter können durch diese Maßnahme verringert werden. Die Anpflanzung ist jedoch keine dem Bebauungsplan Nr. 43 unmittelbar zuzuordnende Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist auch keine CEF-Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

#### **4. Waldrechtliche Ersatzaufforstung**

Die geplanten Festsetzungen im Zuge Planaufstellung des B-Plans Nr. 43 „Neue Gärten“ sind mit einer Waldumwandlung im Sinne von § 2 NWaldLG verbunden. Daher bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1: 1. Betroffen von Waldumwandlung ist im Geltungsbereich des B-Planes ein 5.500 m<sup>2</sup> großer Laubmischwald (s. die Karte Biotoptypen Bestand). Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird in Anlehnung an den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) ermittelt.

##### **a) Grundlagen**

Für die Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs orientiert sich die Gemeinde an den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11. 2016 — 406-64002-136 —):

- Die Ersatzaufforstung soll i.d.R. in der Vegetationsperiode nach der Waldumwandlung erfolgen.
- In der Regel ist die Waldumwandlung durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensationshöhe soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts erreicht werden.
- Für die Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden.
- Wenn ein geringwertiger Wald durch einen höherwertigen Wald ersetzt wird, kann die Fläche der Ersatzaufforstung verringert werden, jedoch nicht kleiner als die Fläche der Waldumwandlung (Mindestens 1:1 Kompensation).
- Soll eine Ersatzaufforstung teilweise durch Aufwertung einer bestehenden Waldfläche ersetzt werden, soll diese waldbaulicher Art sein und den Naturhaushalt stärken. Es wird dann eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche erforderlich, die jedoch nicht das 3-fache der ermittelten Ersatzaufforstungsfläche übersteigen soll.

Gemäß Runderlass (Pkt. 2.1) stehen: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen (...) die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Tab. 7-9), die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“

Die Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind nach den vorgegebenen Kriterien und Wertigkeitsstufen der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu bewerten. Die drei Funktionsbewertungen (Tab. 3-5) sind durch Mittelwertbildung zu einer Gesamtwertung zu aggregieren. Zu dieser ist ein ggfs. zuvor ermittelter Zuschlag (gemäß Tab. 7) zu addieren. Aus der Gesamtwertung ist die Kompensationshöhe (Tab. 6) abzuleiten. Durch die Multiplikation der Waldumwandlungsfläche mit dem ermittelten Kompensationsfaktor wird die Ersatzaufforstungsfläche ermittelt.

**Tabelle 3: Wertigkeitsstufen der Nutzfunktion gemäß Runderlass**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

**Tabelle 4: Wertigkeitsstufen der Schutzfunktion gemäß Runderlass**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

**Tabelle 5: Wertigkeitsstufen der Erholungsfunktion gemäß Runderlass**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

**Tabelle 6: Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsfaktors**

Wertigkeit des Waldes (Gesamtbewertung)	Kompensationsfaktor (Spannen)
< 2	1,0 – 1,2
≥ 2 bis ≤ 3	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

Getrennt von der Funktionsbewertung sind die Waldfunktionen hinsichtlich möglicher Sondersituationen zu untersuchen. Liegen Sondersituationen vor, so können Zuschläge bei der walddrechtlichen Kompensation erforderlich werden.

**Tabelle 7: Berücksichtigung von Sondersituationen**

<p><b>Nutzfunktion:</b> Besondere Wertholzvorkommen, Investition in Astung, Forstliche Versuchsfläche, Historische Bewirtschaftungsform, Saatgutbestand, Sonstige besondere Gründe</p>	<p><b>Maximaler Zuschlag auf Kompensationshöhe:</b> + 0,5</p>
<p><b>Schutzfunktion:</b> Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, Alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotope mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (bes. Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit), Sonstige Gründe</p>	<p><b>Maximaler Zuschlag auf Kompensationshöhe:</b> + 1,5</p>
<p><b>Zeitraum:</b> Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als 2 Jahr) liegen, und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.</p>	<p><b>Maximaler Zuschlag auf Kompensationshöhe:</b> + 0,3</p>

## b) Bestandsbeschreibung und –Bewertung

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs wird gekennzeichnet durch ein kleines Wäldchen aus Laub- und Nadelholzarten, das aus einem Baumschulquartier entstanden ist. Gehölzzusammensetzung und Altersstruktur (Bäume mit Brusthöhe Durchmesser (BHD) 10-30, vereinzelt bis 50 cm) sind sehr heterogen. Leicht überwiegen sind standorttypische Laubgehölze wie Eichen, Birken, Weiden, Eschen, Robinien, Zitterpappel und Kirschen aber auch Ziergehölze wie Fliederbüsche. Bei den Nadelhölzern dominieren Fichten und Edeltannen, vor allem entlang der nördlichen (Tannen) und westlichen (Fichten) Grenze des Geltungsbereichs. In lichterem Bereich kommt flächig Landreitgras vor. Vereinzelt gibt es Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht.



Von Waldumwandlung betroffene Fläche im Geltungsbereich (grüne Umrandung)



Fliederhecke entlang der südwestlichen Grenze des Wäldchens



Fichten im westlichen Teil



Reitgrasflur in lichten Bereichen



Insgesamt lichter Bestand

In den folgenden Tabellen werden zur Ermittlung der jeweiligen Wertstufen der Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktionen für die Waldfläche die relevanten Kriterien verbal-argumentativ bewertet und eingestuft. Die Wertigkeitsstufe der Nutzungs- Schutz – bzw. Erholungsfunktion wird dann als gerundeter Mittelwert ermittelt.

**Tabelle 8: Bewertung der Nutzfunktion des von Umwandlung betroffenen Waldes**

Nutzfunktion		Wertigkeit
Befahrbarkeit	Das Gelände im Bereich der betroffenen Waldfläche ist eben und der lehmig-sandige Bodenstandort (mittlere Gley-Vega) ist u.a. wegen seiner relativ guten Wasserführung überwiegend gut befahrbar.	3
Erschließung	Die betroffene Fläche ist von der K 105 im Osten gut erschlossen.	3
Infrastruktur	Ehemaliges Baumschulquartier, keine forstwirtschaftliche Infrastruktur gegeben, aber Pflegegasse vorhanden.	2
Lage	Die Lage der Fläche an der K 105 mit relativ guten Anschluss an die A7 über die B 214 ist als günstig zu bezeichnen. Die unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen erschweren die forstliche Nutzung maßgeblich. Durch die Verkehrssicherungspflicht während forstlicher Arbeiten wird die Nutzung erschwert.	2
Bonität	Angesichts der relativ günstigen standörtlichen Gegebenheiten und der Baumartenzusammensetzung (Eichen, Fichten, Tannen, aber nur auf ca. der Hälfte der Fläche) ist von einer durchschnittlichen bis leicht unterdurchschnittlichen Bonität auszugehen	2

Nutzfunktion		Wertigkeit
Leistungsstärke	Die lehmigen Sande (Diluvialböden) im Bereich der Waldfläche sind von mittlerer Leistungsfähigkeit, überwiegend frischer Standort mit mäßiger Nährstoffversorgung ( <a href="http://nibis.lbeg.de/net3/public">http://nibis.lbeg.de/net3/public</a> ).	2
Pflegezustand	Aufgelassenes Baumschulquartier, unterdurchschnittlich	2
bedeutende Holzarten und Holzqualität	Hauptbaumart Eichen, Fichten und Tanne (auf ca. der Hälfte der Fläche) vorherrschend), mittleres und schwaches Baumholz durchschnittlicher Qualität.	2
Produktivität	Aufgrund der mittleren Standortbedingungen, durchschnittlich bis überdurchschnittlich leistungsstarken Baumarten (nur auf Teilfläche) und eines in Teilen lichten Bestandes ist eine durchschnittliche Produktivität gegeben.	2
Besondere Verhältnisse, wie Wertholzvorkommen und historische Bewirtschaftungsform, sind nicht gegeben.		
<b>Funktionsbewertung:</b> In der Summe aller Kriterien zeichnet sich eine tendenziell überdurchschnittliche Nutzfunktion ab.		<b>2,22 (2)</b>

**Tabelle 9: Bewertung der Schutzfunktion des von Umwandlung betroffenen Waldes**

Schutzfunktion		Wertigkeit
Bedeutung für den Biotop / Artenschutz	Ehemaliges Baumschulquartier von geringer mittlerer Bedeutung, umgebende Flächen von sehr geringer Bedeutung (vgl. LRP LK Heidekreis und eigene Kartierung 2017).	2
Naturnähe der Waldgesellschaft	Überwiegend nicht standortgerechte/-heimische Gehölzarten	1
Strukturreichtum oder Seltenheit der Wälder	Aufkommende Strauchschicht in den aufgelichteten Bereichen, ausgeprägter Jungwuchs (Fichten und Lärchen) vorhanden, geringe Zahl von Höhlenbäumen und stehendem Totholz, Altersklassenbestand	2
Bedeutung für die Biotopvernetzung	Geringe Bedeutung aufgrund geringer Biotopwertigkeit, Kleinflächigkeit und Lage unmittelbar am Siedlungsrand.	1
Totholzreichtum	Durchschnittlich, liegendes und stehendes Totholz	2
Ungestörte alte Waldstandorte	Nicht vorhanden.	1
Lärm-, Immissions-/Klimaschutzfunktion	Nicht gegeben.	1
Bodenschutz und Gewässerschutz	Keine besondere Schutzwürdigkeit des Standortes	1
Strukturreicher Waldrand	Südwestliche Randlinie mit vorgelagerten Gebüschstrukturen	2
<b>Funktionsbewertung:</b> In der Summe aller Kriterien zeichnet sich eine durchschnittliche Schutzfunktion ab.		<b>1,44 (1)</b>

**Tabelle 10: Bewertung der Erholungsfunktion des vom Umwandlung betroffenen Waldes**

Erholungsfunktion einschließlich Landschaftsbild		Wertigkeit
Besuchfrequenz (Naherholung)	Kleine private Waldfläche, nicht Zugänglichkeit.	1
Vorranggebiet für Erholung	Nicht vorhanden.	1
Bedeutung für das Landschaftsbild	Geringe Bedeutung gemäß LRP LK Heidekreis, allenfalls Funktion als erlebniswirksames Einzelelement	2
Beitrag zur Bedeutung der Landschaftsbildeinheit	Gering, s.o.	1

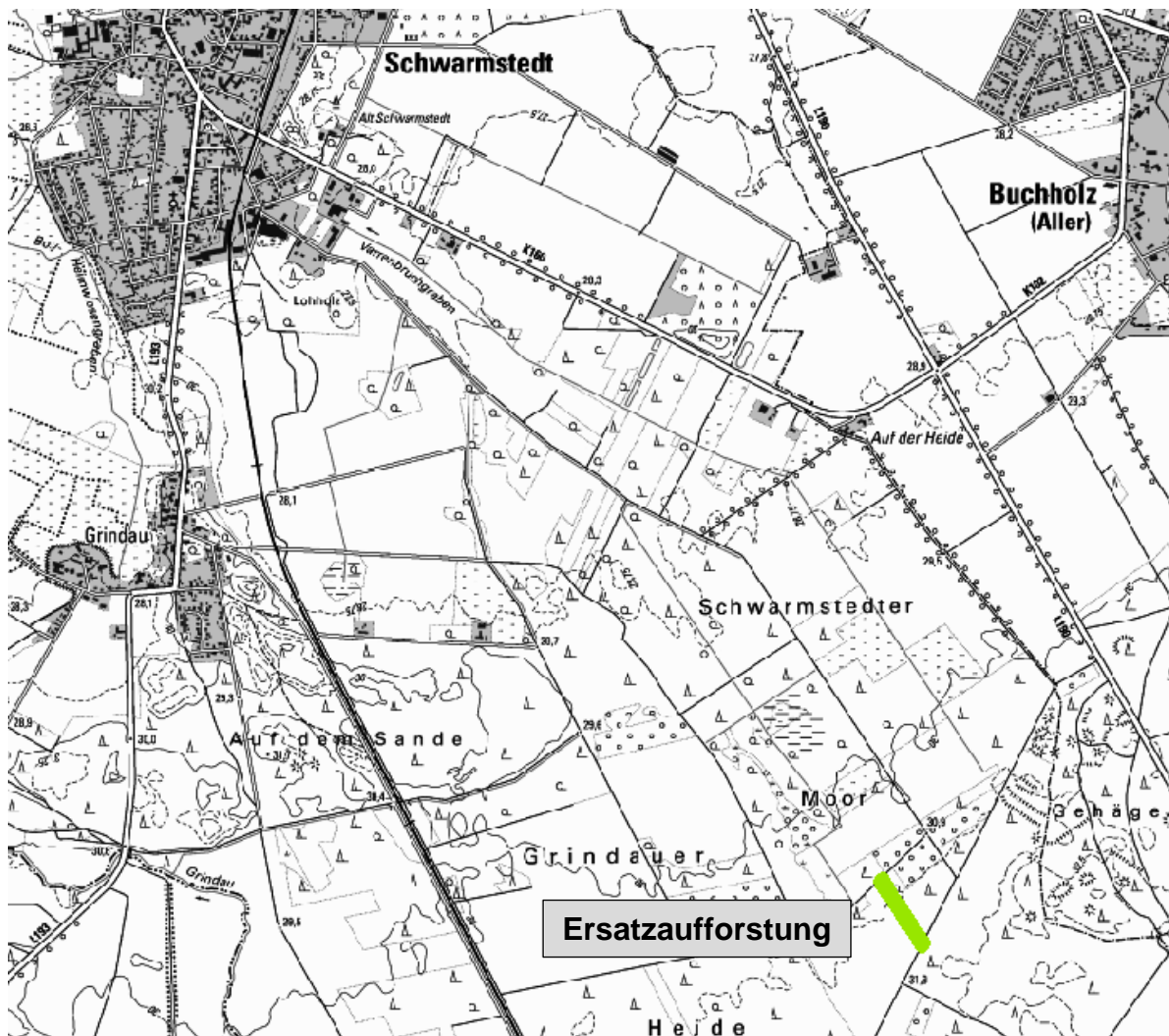
Erholungsfunktion einschließlich Landschaftsbild		Wertigkeit
Touristische Erschließung, Betretungsmöglichkeit	Nicht gegeben	1
Gestalterischer Wert	Vielfältig strukturierte südwestliche Randlinie	2
<b>Funktionsbewertung:</b> In der Summe aller Kriterien zeichnet sich eine tendenziell überdurchschnittliche Erholungsfunktion ab.		<b>1,33 (1)</b>

Aus der Bewertung der Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion ergibt sich einmal die Wertstufe 2 und zweimal die Wertstufe 1, sodass der gemittelte Gesamtwert  $(2+1+1) : 3 = 1,33$  beträgt, es bestehen auch keine Voraussetzungen für einen Aufschlag gemäß Tab. 7

Nach Tabelle 6 ergibt sich für den Waldbestand bei einer Gesamtwertigkeit von 1,33 eine Kompensationshöhe von 1: 1,1. Bei einer Waldumwandlung von 0,55 ha ergibt sich somit ein Ersatzaufforstungsbedarf von 0,605 ha.

### c) Beschreibung der Ersatzaufforstung

Um einen Waldausgleich im Verhältnis 1:1,1 zu gewährleisten ist eine Fläche einer Größe von mindestens 6.050 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die Aufforstung erfolgt auf dem Flurstück 253/213, Flur 5, Gemarkung Schwarmstedt. Das Flurstück verfügt mit einer Größe von rd. 6.300 m<sup>2</sup> über eine ausreichende Flächengröße.



Lageübersicht Ersatzaufforstung



Die Ackerfläche grenzt im Norden in ganzer Länge an eine bereits vorhandene Waldfläche an und würde sich somit gut in das Landschaftsbild einfügen. Aufgrund der direkten Angrenzung an bestehenden Wald ist ein Lebensraumpotenzial für Offenlandbrüter auszuschließen, sodass es keinen naturschutzfachlichen Zielkonflikt gibt. Die vorgesehene Aufforstungsfläche liegt nicht in einem Schutzgebiet gemäß BNatSchG oder in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, und ist gemäß landesweiten Naturschutzdaten ohne besondere Bedeutung.

Die Ersatzaufforstung wird derzeit vorbereitet und wird im Herbst 2020 durchgeführt. Auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung wurden die zu pflanzenden Baumarten mit dem Landkreis abgestimmt. Es wird eine Stieleichen-Hainbuchenkultur mit standortangepassten Straucharten (Holunder, Hundsrose, Eberesche) angelegt. Entlang des Bestandsrandes zum Acker wird die Entwicklung eines Waldrandes mit standortgerechten Straucharten angestrebt.

Die Durchführung der Ersatzaufforstung ist in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

## **5. Artenschutz**

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit für die Errichtung der Kindertagesstätte wurde mit dem Heidekreis eine gestufte Vorgehensweise für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange vereinbart:

Zunächst wurde für den Teilbereich des Plangebiets auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, vorab eine „Potentialeinschätzung zum faunistischen Inventar mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme“ durch Dr. Hauke Ballasus, Hannover, November 2017, erarbeitet (vgl. Anlage). Im Anschluss an die Potentialeinschätzung wurde in 2018 für die verbleibenden Flächen eine konkrete faunistische Kartierung (vgl. Anlage) durchgeführt. Die folgende artenschutzrechtliche Prüfung greift auf das Gutachten von Ballasus 2018 zurück.

### **a) Rechtliche Grundlagen**

§ 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG formuliert Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und andere bestimmte Tier- und Pflanzenarten, wobei für das Planungsverfahren die Verbotsstatbestände unter Abs. 1 Satz 1.- 4. (Zugriffsverbote) entscheidend sind. Dies sind folgende:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei der Erstellung des B-Plans handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne der § 44 Abs. 5 Satz 1. Demnach gelten die Einschränkungen der Verbotstatbestände gemäß obigem Abs. 5 Satz 2-5 des § 44 BNatSchG. Es handelt sich somit um ein privilegiertes Vorhaben. Die Prüfung der Verbotstatbestände beschränkt sich folglich auf europäische Vogelarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG gemacht hat, verbleiben für die Prüfung die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten. Da aufgrund der Habitateigenschaften des Plangebietes keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind, beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände auf vorgenannte Tierarten.

## **b) Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung**

### **Europäische Vogelarten**

Im Geltungsbereich des B-Plans treten nach aktueller Kartierung die Dorngrasmücke mit Einzelrevier/-brutpaar im Halboffenlandbereich und die Kohlmeise mit einem Einzelrevier/-brutpaar an einem Baum an der Südostgrenze des Geltungsbereichs u. das Rotkehlchen mit potenziellem Einzelrevier/-brutpaar an einem weiteren Baum an der Südostgrenze des Geltungsbereichs auf (s. Karte 1).

Da die artenschutzrechtliche Prüfung hier aber den Zustand des Geltungsbereichs vor Rodung der Gehölze in der B-Plan-Fläche zu bewerten hat, sind sämtliche in Tab. 2 genannten Arten zu

berücksichtigen/zu betrachten. Zwar ist aufgrund der Größe des Plangebiets und des darin ehemals zu rd. 50 % enthaltenen geschlossenen Gehölzbestandes davon auszugehen, dass nur ein Auszug der in Tab. 2 genannten Arten ehemals de facto Brutvögel waren, die Frage, welche der potenziell vorgekommenen Arten dabei auftraten, lässt sich teilweise aber nur spekulativ beantworten. Es werden deshalb alle in Tab. 2 genannten Arten in die Betrachtung einbezogen. Dabei ist bei der Bewertung je Art aber nur von einzelnen bzw. bei sehr häufigen Arten von maximal jeweils wenigen Brutpaaren im unteren einstelligen Bereich auszugehen.

Für die Prüfung können die nicht planungsrelevanten, d. h. die nicht gefährdeten, streng geschützten oder Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie zugehörigen Arten in ökologischen Gruppen zusammengefasst und diese jeweils summarisch bewertet werden. Für die planungsrelevanten Arten ist auch bei kleinflächigen Eingriffen eine Art-für-Art-Betrachtung bzw. Bewertung der Verbotstatbestände geboten (z.B. Kiel 2015).

Für die nachfolgende Prüfung werden folgende ökologische Gruppen definiert und jeweils einer summarischen Prüfung unterzogen:

#### Freibrütende Gebüsch-/Gehölzbrüter

Hierunter fallen alle in Tab. 2 genannten nicht planungsrelevanten Arten mit (potenziellem) Brutvogelstatus innerhalb des (ehemaligen) gehölzbestandenen Teils des Plangebietes, deren Nestanlage i. d. R. jährlich wechselnd in Gehölzen, d. h. Bäumen, teils aber auch Sträuchern/Gebüschern erfolgt. Ihre Brutplätze können im ehemaligen geschlossenen Gehölzbestand der Nordosthälfte Plangebietes, bei einigen der Arten (z.B. Heckenbraunelle, Stieglitz) aber ebenso in Gebüschern/Gehölzen innerhalb des ehemaligen Halboffenlandes in der Südwesthälfte des Gebietes bestanden haben. Die Dorngrasmücke, die neben Gebüschern/Sträuchern auch Hochstauden zur Nestanlage nutzt, wird hier ausgenommen und gesondert betrachtet.

#### Freibrütende Stauden-/Hochstaudenbrüter

In diese Gruppe fällt vorliegend einzig die Dorngrasmücke, die zwar auch niedrige Sträucher/Gebüsche als Brutplatz wählt, in der ehemaligen Halboffenlandfläche jedoch als einziger Brutvogel mit aktuellem Brutplatz in Hochstauden verblieben ist.

#### Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Hierunter fallen alle in Tab. 2 genannten nicht planungsrelevanten Arten mit (potenziellem) Brutvogelstatus innerhalb des (ehemaligen) gehölzbestandenen Teils des Plangebiets, deren Nestanlage (bei Gehölz-/Baumbruten) in Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen und Spalten von Bäumen erfolgt. Hierunter fallen die Arten Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise. Dabei nutzen die Meisenarten auch unterschiedlichste anthropogene Strukturen mit Höhlen/Halbhöhlen oder Nischenstruktur zur Nestanlage, im Plangebiet bestanden aber allenfalls baumgebundene Brutplatzpotenziale.

#### Planungsrelevante Arten

Die als potenzielle Brutvögel des Plangebietes vor Gehölzrodung in die Betrachtung einzubeziehenden planungsrelevanten Arten aus Tab. 2, d.h. Bluthänfling, Neuntöter und Star werden einer Art-zu-Art-Betrachtung/Prüfung zugeführt. Dies betrifft auch die als Nahrungsgast auftretende planungsrelevante Art Weißstorch.

### ***Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände***

#### Freibrütende Gehölz- bzw. Gebüschbrüter

§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, **die Entfernung von**

**Gehölzen/Gebüsch im Plangebiet außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.**

Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsch war bei Erstbegehung in 2018 am 27.03.2018 bereits erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten im zulässigen Zeitfenster erfolgten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 somit nicht eintraten.

*§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)*

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Umsetzung des B-Planes ist für die Arten, die teils auch mit aktuellen Brutvorkommen im direkten Umfeld Plangebiets vertreten sind, aus folgenden Gründen mit Sicherheit auszuschließen:

1. Die vorkommenden Arten gelten ausnahmslos als nicht oder allenfalls schwach störungsempfindlich. Dies betrifft auch ihre Einstufung im Hinblick auf Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010), so dass auch Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen bzw. Baulärm nicht zu erwarten sind.
2. Selbst wenn geringe Störwirkungen auf Einzelreviere/Brutpaare eintreten würden, sind diese für keine der vorkommenden Arten geeignet, eine Wirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten in artenschutzrechtlichem Sinne zu entfalten.

*§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)*

Die durch den Eingriff bzw. die durch erfolgte Gehölzrodung bereits eingetretene Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht geeignet, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen/potenziell betroffenen Arten in räumlichen Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum ihrer Lokalpopulationen (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die von Schädigung i. d. R. einzelner oder bei sehr häufigen Arten (wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) maximal weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffenen Arten sind ungefährdete häufige Arten mit Lokalpopulationsgrößen, die Hunderte bzw. bei sehr häufigen Arten teils Tausende Reviere/Brutpaare im Bezugsraum der Lokalpopulationen aufweisen. Die Arten zählen dabei zudem zu den Arten mit zumindest langfristig jeweils ansteigender oder stabiler Populationsgröße (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015). Bei einzelnen der Arten im kurzfristigeren Zeithorizont rückläufige Populationstrends wie bei Rotkehlchen oder Heckenbraunelle können dabei nicht auf einen eigentlichen Mangel an Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang zurückgeführt werden, sondern haben andere Ursachen oder sind bis dato noch unverstanden. Ein allgemeiner Rückgang des Nahrungsangebotes (allgemeines/allgemeiner Insektensterben/ Insektenschwund) mag bei diesen häufigen Arten mit rückläufigen Populationstrends eine Rolle spielen, dies bleibt aber spekulativ und entfällt daher (derzeit noch) als Bewertungskriterium in Hinblick auf den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang.
2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

#### Freibrütende Stauden-/Hochstaudenbrüter

Die in dieser Gruppe zu betrachtende Dorngrasmücke repräsentiert die einzige innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier/Brutpaar verbliebene Brutvogelart. Da sie neben Hochstauden insbesondere niedrige Sträucher und Gebüsch zur Nestanlage nutzt und in geeigneten Habitaten kleinräumig hohe Siedlungsdichten erreicht, dürfte ihre Brutpaar- bzw. Revierzahl vor der Rodung der Gebüsch/Gehölze im ehemaligen Halboffenlandbereich ggf. größer gewesen sein bzw. bei bis zu drei Revieren gelegen haben. Im gerodeten Gehölzbestand der Nordosthälfte des Geltungsbereichs haben mit Sicherheit keine Brutplätze bestanden und auch an dessen Randbereich sind solche aufgrund der Habitatpräferenz eher unwahrscheinlich.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)*

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, **die Entfernung von Gehölzen/Gebüsch im Plangebiet außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.**

Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsch war bei Erstbegehung in 2018 am 27.03.2018 bereits erfolgt. Der Rodungstermin lag damit deutlich vor Eintreffen der Dorngrasmücke als Langstreckenzieher im Brutgebiet. Die Dorngrasmücke trifft ab der 2. Aprildekade im Brutgebiet ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 können durch die Rodungsarbeiten somit nicht eingetreten sein.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)*

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenwirkungen ist für die Dorngrasmücke allein aus dem Grund auszuschließen, dass im nahen Umfeld des Geltungsbereichs keine Habitateignung und folglich auch keine weiteren Vorkommen der Art bestehen, zudem ist die Dorngrasmücke wenig störungsempfindlich.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)*

Durch den Eingriff/das Vorhaben wird auch die in Hochstauden des ehemaligen Halboffenlandes verbliebene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dorngrasmücke entfallen. Der dann im Geltungsbereich eingetretene Verlust von insgesamt maximal ca. drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht geeignet deren Erhalt in räumlichem Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum ihrer Lokalpopulation (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die ungefährdete und häufige Art weist im kurzfristigeren Zeithorizont, d.h. von 1990 – 2014, positive Bestandsentwicklung auf (Krüger & Nipkow 2015). Die Dorngrasmücke besiedelt auch Ackerkulturen wie Raps und Mais, deren Angebot in der Kulturlandschaft zugenommen hat und eher noch zunimmt. Aus diesen Gründen ist ein Mangel an alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang bzw. fehlende Ausweichmöglichkeit nicht zu unterstellen.
2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion

ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

#### Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Etwaige frühere bzw. vor Gehölzrodung bestehende Vorkommen der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten (Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise) sind vollkommen unklar. Gehölze im Halboffenlandsektor der Südwesthälfte des Geltungsbereichs außerhalb der für den Kita-Bau beanspruchten Fläche (darunter auch Eichen u. Feldahorn jüngeren bis mittleren Alters) wurden bei der Übersichtsbegehung im Herbst 2017 nicht auf etwaige Höhlenbildungen geprüft, für Bäume im geschlossenen Gehölzbestand in der Nordosthälfte des Geltungsbereichs war die Übersichtsbegehung für einen sicheren Ausschluss von Baumhöhlen nicht hinreichend. Etwaige Einzelvorkommen der Arten sind daher zu bewerten. Der Kleiber ist Standvogel, die weiteren Arten sind zumindest in unseren Breiten überwiegend Standvögel. Der Legebeginn setzt je Art frühestens Ende März ein.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)*

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, **die Entfernung von Gehölzen/Gebüsch im Plangebiet außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.**

Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsch erfolgte vor möglichem Legebeginn (s. o.). Eine Schädigung von Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 kann daher durch die Rodungsarbeiten nicht eingetreten sein. Etwaige Standvögel werden sich durch Flucht dem Eingriffsbereich entzogen haben.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)*

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) in Folge der Umsetzung des B-Planes ist für Arten dieser Gruppe allein aus dem Grund auszuschließen, dass im nahen Umfeld des Geltungsbereichs, mit Ausnahme der Kohlmeise, keine Feststellung der Arten erfolgte (s. Tab. 2). Zudem gelten die Arten als nicht/kaum störungsempfindlich.

#### *§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)*

Sofern im Geltungsbereich Brutvorkommen bestanden haben, können durch die Rodung der Gehölze je Art allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt worden sein. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aufgrund des fehlenden – aber methodisch unzureichenden – Höhlennachweises im Baumbestand bei der Übersichtsbegehung in 2017 in Verbindung mit der geringen Größe des gerodeten Baumbestandes bzw. auch i. V. m. der üblichen Siedlungsdichte der betrachteten Arten im Verhältnis zur Größe des gerodeten Baumbestandes. Der potenziell im Geltungsbereich eingetretene Verlust von jeweils einzelner/einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht geeignet deren Erhalt in räumlichem Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum der Lokalpopulation (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) der Arten zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die Arten repräsentieren ungefährdete und häufige Arten mit langfristig ausnahmslos steigendem oder gleichbleibendem Populationstrend (Krüger & Nipkow 2015). Ein Mangel an alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang bzw. fehlende Ausweichmöglichkeiten sind daher nicht zu ersehen.

2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

#### Planungsrelevante Arten

##### ***Bluthänfling***

Der Bluthänfling zählt zu den häufigen Arten, wurde jedoch infolge seiner langfristig (seit den 1950er Jahren) und auch im kurzfristigeren Zeithorizont (1990-2014) abnehmenden Bestände in der aktualisierten landesweiten Roten Liste (Krüger & Nipkow 2015) in die Kategorie gefährdeter Arten aufgenommen. Der landesweite Bestand wird im Mittel mit 25.000 Revieren angegeben (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015), wobei Krüger et al. 2014 aber auf die Schwierigkeit der Bestandsschätzung bei dieser Art verweisen und davon ausgehen, dass die Bestandgröße – entsprechend früherer Schätzungen – deutlich höher liegt. Ungeachtet der negativen lang- und kurzfristigeren Bestandsabnahme (s. o.) und ihrer Hauptursachen wie insbesondere Intensivierung der Landwirtschaft/ Ausräumung der Landschaft in Verbindung mit allgemeiner Eutrophierung und Herbizideinsatz, die Nahrungsverknappung nach sich ziehen, zeigen die Bestände seit Anfang der 2000er Jahre ein stabiles Niveau (Krüger et al. 2014). Damit besteht kein hinreichender Grund für die Annahme, dass die maximal ein bis zwei Brutpaare, die im Sinne der worst-case-Betrachtung für den (ehemaligen) Halboffenlandbereich des Geltungsbereichs zu unterstellen sind, nicht alternative Brutplätze im Bezugsraum ihrer Lokalisation einnehmen bzw. ausweichen können. Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 ist folglich **nicht** erfüllt.

Der Eintritt des Störungsverbots durch Vorhabenwirkungen (§ 44 Abs. 1 Satz 2) ist auszuschließen, da die Art im direkten Umfeld nicht vorkommt bzw. hier auch kein geeignetes Habitat besteht. Dass durch die Rodungsarbeiten Individuen/Entwicklungsformen zu Schaden gekommen sind (im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1), ist auszuschließen, da die Eiablage frühestens Anfang April einsetzt.

Im faunistischen Fachbeitrag wird empfohlen, dass ggfs. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen so gewählt werden, dass Habitatstrukturen für Bluthänfling (und Neuntöter, s. u.) geschaffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten somit die Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenlandstrukturen beinhalten.

Da im beschleunigten Verfahrens für die geplante bauliche Nutzung die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist, werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Gemeinde plant derzeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Auf der Meinte“ eine Ortsrandeingrünung entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Baugebietes. Diese kann aus umweltfachlicher Vorsorge entsprechend der Lebensraumansprüche von Baumpieper und Neuntöter gestaltet werden. Geplant ist die Anlage einer 3-5 reihigen freiwachsenden Hecke mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern (mit hohem Dornstrauchanteil) und extensiv gepflegten vorgelagerten Gras- und Staudensäumen. Die Gemeinde wird daher in Kürze im Umfeld des Bebauungsplans Nr. 43 Strukturen schaffen, die denen ähneln, die im Plangebiet verloren gegangen sind. Das dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

### *Neuntöter*

Die Ausführungen zum Bluthänfling gelten, auch hinsichtlich Rückgangsursachen, weitgehend entsprechend auch für den gefährdeten Neuntöter, der mit einem landesweiten Bestand von ca. 9.500 Revieren zu den mittelhäufigen Arten zählt (Krüger & Nipkow 2015). Der Bestand der Art hat langfristig abgenommen, kurzfristiger (1990-2014) liegt er aber auf gleichbleibendem Niveau. Bestandsschwankungen im kurzfristigeren Zeithorizont sind ohne eindeutigen Trend und nicht signifikant, lokal wird auch von Bestandszunahmen berichtet (Krüger et al. 2014). Aufgrund der Bestandsgröße dieser mittelhäufigen Art bzw. ihrer Siedlungsdichte wäre im Halboffenland des Geltungsbereichs (vor Gehölzrodung) mit maximal einem Brutpaar zu rechnen gewesen. Der Ausschluss des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt deshalb entsprechend der Argumentation zum Bluthänfling. Auch hier sind wie beim Bluthänfling erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung entsprechend zu gestalten (s.o.)

Generell sei hier aber angemerkt, dass ein Vorkommen des Neuntöters im Halboffenlandbereich vor Gehölzrodung als höchst unwahrscheinlich einzustufen ist. Der Bereich genüge zwar strukturell den Habitatansprüchen, die geringe Größe der Fläche innerhalb des Siedlungsbereichs ist aber mit häufiger Personengegenwart in geringer Entfernung verbunden, was der erfahrungsgemäß diesbezüglich störungssensiblen Art nicht gerecht wird.

### *Star*

Der Star repräsentiert eine häufige Art (Höhlenbrüter) mit landesweit aktuell noch ca. 420.000 Revieren. Die Art kennzeichnet langfristig und im kurzzeitigeren Zeitraum (1990-2014) eine Bestandsabnahme, weshalb die Art in den aktualisierten landes- bzw. bundesweiten Roten Listen (Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015) inzwischen in die Kategorie gefährdet eingestuft wurde. Die Bestandsrückgänge sind ebenso europaweit feststellbar. Die Ursachen sind vielschichtig und werden von Krüger et al. (2014) vereinfachend mit der Intensivierung der Landwirtschaft mit z. B. massivem Rückgang des Grünlandes, allgemein in Strukturänderungen und teilweise auch der starken direkten Verfolgung zusammengefasst. Aufgrund der nicht hinreichenden Übersichtsbegehung des Gehölzbestandes in Hinblick auf Baumhöhlen im Herbst 2017 wird die Art vorsorglich mit einem potenziell betroffenen Revier in die Betrachtung einbezogen. Dabei ist ein ehemaliges potenzielles Vorkommen allerdings fraglich, da das von Gräsern dominierte Offenland im Geltungsbereich unbeweidet ist und damit kein präferiertes Nahrungshabitat im Umfeld des potenziellen Brutplatzes repräsentiert.

Hinsichtlich des (potenziellen) Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund oben genannter Rückgangsursachen nicht darauf zu schließen, dass im Bezugsraum der Lokalspopulation keine Ausweichmöglichkeit (Höhlenbaum) für ein Revier/Brutpaar besteht. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt folglich erhalten. Fraglich ist eher, ob im nahen Umfeld eines alternativen Brutplatzes ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Die nach Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenlandstrukturen; s. o. bzgl. Bluthänfling u. Neuntöter) sollten damit bestenfalls auch die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland in einem Bereich mit Höhlenbäumen im nahen Umfeld beinhalten. Sofern dies nicht möglich ist oder das Höhlenbaumangebot im Umfeld der u. a. auf die Halboffenlandbrüter Bluthänfling u. Neuntöter abzielenden Ausgleichsmaßnahme nicht besteht, können für den Star alternativ auch Nisthilfen angebracht werden. Hierfür kann alternativ bzw. unabhängig vom Bereich der Ausgleichsmaßnahmen nach Eingriffsregelung auch ein bestehender Grünlandbereich gewählt werden, in dessen nahen Umfeld aktuell kein Höhlenangebot besteht.



Da für den B-Plan Nr. 43 keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wurden zur Lebensraumaufwertung für den durch die Umsetzung des Bebauungsplans potenziell beeinträchtigen Höhlenbrüter Star 3 Nisthilfen in geeigneter Lage am östliche Gehölzrand des Kiessees bei Bothmer angebracht.

Vorhabenbedingte Störwirkungen sind vernachlässigbar, zumal im direkten Umfeld des Geltungsbereichs kein Vorkommen der Art festgestellt wurde und es sich überdies nicht um eine störungssensible Art handelt. Eine Schädigung von Individuen/Entwicklungsformen durch die erfolgte Gehölzrodung ist ausgeschlossen, da die Eiablage der Art erst Anfang April einsetzt.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1-3 ist daher auszuschließen.

### **Weißstorch**

Der Weißstorch als planungsrelevante Art wurde zumindest einmalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Bei einem weiteren Überflugereignis hat die Beobachtergegenwart im Gelände gegebenenfalls eine dortige Landung zur Nahrungssuche verhindert. Die Beeinträchtigung eines Nahrungshabitats kann nur dann artenschutzrechtliche Relevanz entfalten, wenn ein essentielles Nahrungshabitat vorliegt (Trautner 2008). Dies ist für den Geltungsbereich aufgrund seiner geringen Größe i.V.m. mit den großen Aktions- bzw. Nahrungsräumen des Weißstorchs (bis 10-20 km um den Brutplatz) mit Sicherheit auszuschließen.

### **Fledermäuse**

Sämtliche Fledermausarten gehören Anhang IV der FFH-Richtlinie an und sind daher artenschutzrechtlich zu beachten.

Fledermäuse (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) treten im /Geltungsbereich zumindest nach der Gehölzrodung nur überfliegend bzw. als sporadische Nahrungsgäste auf. Aufgrund der geringen Aktivität und der geringen Größe des Vorhabenbereichs ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden festgestellten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) durch Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten gemäß Trautner (2008) mit Sicherheit ausgeschlossen.

Dass ein Winterquartier in Bäumen des gerodeten Gehölzbestandes bestanden hat, wird aufgrund fehlender Baumhöhlennachweise bei der Übersichtsbegehung in 2017 - bei diesbezüglich allerdings unzureichender Untersuchungstiefe und zudem bestehender Belaubung des Laubbaumanteils - v. a. aber aufgrund des Alters der Bäume und ihrer Vitalität als unwahrscheinlich erachtet. Folglich wird auch eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 durch die Rodungsarbeiten als unwahrscheinlich erachtet.

Weniger unwahrscheinlich ist, dass Einzelbäume weniger stark ausgeprägte Höhlen wie Astausfaltungen, Spalten oder ggf. auch einzelne Spechthöhlen aufwiesen, die als Einzel-/Gruppenhangplätze, Zwischen- oder Paarungsquartiere (z.B. vom Großen Abendsegler) hätten fungieren können. Verlassene Spechthöhlen können dabei mitunter auch als Wochenstubenquartier baumbewohnender Arten genutzt werden (Ballasus & Benk (b-paur) 2017). Im Sinne der worst-case-Betrachtung muss daher von Verlust einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten ausgegangen werden. Da weder die genaue Funktion entsprechender Stätte abschätzbar ist und auch über die betroffene/n Art/Arten nur spekuliert werden könnte, lässt sich auch nicht abschätzen, ob entsprechender Verlust in artenschutzrechtlichem Sinn erheblich im Bezugsraum der jeweiligen Lokalpopulation ist, somit eine Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG anzunehmen wäre.

Als Konsequenz der worst-case-Betrachtung sind daher sehr zeitnah dauerhafte Ersatzquartiere durch Anbringung von Fledermauskästen an/in Gehölzen des näheren Umfelds zu schaffen (wenigstens 6 Kästen unterschiedlichen Typs werden als erforderlich erachtet), um den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 ausschließen zu können.

6 Fledermauskästen wurden auf Flächen der Gemeinde Schwarmstedt an dem östlichen Gehölzrand, der den Kiessee bei Bothmer eingrünt, aufgehängt.

Ein Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1. Satz 2 ist für Fledermäuse durch Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten.

### **Andere Artengruppen**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens sind die festgestellten Falterarten unerheblich, da keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UG auftreten. Eine Prüfung für die Reptilien erübrigt sich ebenso, weil keine Vorkommen erfasst wurden und auch gemäß Potenzialeinschätzung für die gerodeten Flächen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine Vorkommen anzunehmen sind.

### **c) Artenschutzrechtliches Fazit**

Unter Berücksichtigung der erläuterten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 durch Umsetzung des B-Planes Nr. 43 ausgeschlossen werden.

## **VI. Abwägung: Private Belange**

Private Belange werden durch den Bebauungsplan gefördert. Die Eigentümer der Flächen im Plangebiet haben ein Interesse an den zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten, die der Bebauungsplan schafft.

## **VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung**

Der Bebauungsplan schafft die Möglichkeit ca. 12 zusätzliche Wohnhäuser zu bauen. Er leistet damit einen kleinen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung in Schwarmstedt. Das ist ein wichtiges Ziel des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan stellt darüber hinaus Flächen für eine Kindertagesstätte bereit. Damit werden die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und jungen Menschen gefördert (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das ist ein weiteres wichtiges Ziel des Bebauungsplans.

Die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile wird gefördert.

Eine geordnete Erschließung des Plangebiets ist gewährleistet. Die davon berührten Belange werden beachtet.

Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden durch die Festsetzung von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Verkehrslärm der Kreisstraße gewahrt.

Forstwirtschaftliche Belange und Umweltbelange werden durch die Überplanung von Waldflächen und die Inanspruchnahme des Freiraumes für eine bauliche Nutzung notwendigerweise beeinträchtigt. Durch die Ersatzaufforstung werden die Beeinträchtigungen so gering wie

möglich gehalten. Durch die geplanten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Private Belange werden gefördert.

Insgesamt fördert der Bebauungsplan die gewichtigen öffentlichen Belange der Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung und der Bereitstellung von Kindergartenplätze, ohne andere öffentliche und private Belange erheblich zu beeinträchtigen.

## Verfahrensvermerke

### Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Neue Gärten“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Mai 2020

gez. Vogel

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schwarmstedt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 43 „Neue Gärten“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und diese Begründung beschlossen.

Schwarmstedt, den 06. AUG. 2020

gez. Schiesgeries

Siegel

gez. Gehrs

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

### Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Neue Gärten“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Schwarmstedt mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schwarmstedt, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindedirektor